

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

A. Problem und Ziel

Die Berufsbilder der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten sind etabliert. Die steigenden Ausbildungszahlen zeigen den bestehenden Bedarf beider Berufe vornehmlich in Krankenhäusern. Eine bundeseinheitliche Regelung der Anästhesie- und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten wird seit längerem gefordert, zuletzt auf Initiative des Bundesrates vom 2. März 2018 (Drucksache 50/18 (Beschluss)).

Seit Anfang/Mitte der 1990 Jahre bilden Krankenhäuser zur Operationstechnischen und seit 2004 zur Anästhesietechnischen Assistenz aus. Bundesweit ist Grundlage der derzeitigen Ausbildung die DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten in aktueller Fassung vom 18. November 2013. In den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bestehen länderspezifische Regelungen.

Der demografische Wandel und moderne operative Möglichkeiten und anästhesiologische Verfahren führen zu einer steigenden Zahl von Krankenhausaufenthalten und der Zunahme jährlicher Operationszahlen, sowohl stationär als auch ambulant. Hinzukommend verlangen die fortschreitende Technisierung der Medizin und die Entwicklung neuer, komplexer Operationsmethoden hoch qualifizierte und spezialisierte Fachkräfte. Die Aufgabenbereiche der Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenz werden derzeit noch zum überwiegenden Teil von Pflegefachkräften ausgeführt, die sich auf Basis ihrer Pflegeausbildung mit Hilfe von Fachweiterbildungen in operativen und anästhesiologischen Bereichen weiterqualifiziert haben. Es ist daher notwendig, die existierenden Berufsbilder der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistenz nachhaltig zu etablieren, ihre Stellung innerhalb der Gruppe der Gesundheitsberufe zu stärken und ihre Attraktivität zu steigern. Ein weiteres Ziel der Regelungen besteht darin, durch bundeseinheitliche Vorgaben die Qualität der Ausbildung und damit auch der Berufsausübung auf einem einheitlichen Niveau zu sichern und die Weiterentwicklung der Berufe zu ermöglichen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt der Forderung nach einer Regelung der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten nach. Das formulierte Ausbildungsziel verdeutlicht die moderne Aufgabenstellung des Berufs und entspricht dem breiten Tätigkeitsspektrum der Berufsangehörigen. Weitere Neuerungen betreffen die Vernetzung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung sowie die Einführung einer Ausbildungsvergütung.

Mit den vorliegenden Regelungen werden die schon existierenden Berufsbilder der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistenz nachhaltig etabliert, ihre Stellung innerhalb der Gruppe der Gesundheitsberufe gestärkt und ihre Attraktivität gesteigert. Der derzeitige Mangel an qualifiziertem Fachpersonal im Gesundheitswesen kann damit abgemildert werden.

Mit der neuen beruflichen Ausbildung zur Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz ist auch die Aufwertung deren Berufsstandes beabsichtigt, die zu der Steigerung der Attraktivität der benannten Berufsbilder führt. Durch die bundesgesetzlich geregelte Zulassung zu den Berufen der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz kann ein berufliches Selbstverständnis entwickelt werden, um sich neben anderen Gesundheitsfachberufen als Berufsgruppe selbstbewusst positionieren zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben werden für den Bund im Bereich der Beihilfe von ungefähr einer halben Million Euro erwartet. Die Mehrausgaben werden für die Länder und Gemeinden in einem niedrigen einstelligen Millionenbetrages liegen. Für die Länder und Gemeinden wird zudem auf den unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand verwiesen. Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen aus diesem Gesetz Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 108 Millionen Euro, für die private Krankenversicherung werden die Kosten im Bereich eines höheren einstelligen Millionenbetrages liegen. Die jährlichen Kosten entstehen in voller Höhe erst drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird für angehende Auszubildende durch den Wegfall des noch in Ausnahmen anfallenden Schulgeldes der Zugang zu den Ausbildungen finanziell erleichtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Summe reduziert sich der Aufwand für die Krankenhäuser, da die Kostenlast der Ausbildung zukünftig von den Sozialleistungsträgern übernommen werden soll.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung (vorläufig)

Den Ländern ohne Ausbildungsregelungen entsteht hinsichtlich verschiedener Pflichten im Bereich des Gesetzesvollzugs Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand entsteht nach den Bestandschutz- und Übergangsregelungen im vollen Umfang erst nach fünf Jahren. Bei den zu erwartenden Auszubildenden pro Lehrjahr von bundesweit ca. 1 300, verteilt auf derzeit 132 Ausbildungsschulen, entsteht in den Ländern Erfüllungsaufwand in geringer, noch zu quantifizierender Höhe.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten

(Anästhesie- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Berufsbezeichnung

- § 1 Berufsbezeichnung
- § 2 Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- § 3 Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- § 4 Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- § 5 Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Abschnitt 2

Ausbildung und Ausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 6 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Unterabschnitt 2

Ausbildung

- § 7 Ziel der Ausbildung

- § 8 Gemeinsames Ausbildungsziel
- § 9 Spezifisches Ausbildungsziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- § 10 Spezifisches Ausbildungsziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- § 11 Voraussetzungen
- § 12 Dauer
- § 13 Teile der Ausbildung
- § 14 Pflegepraktikum
- § 15 Ausbildungsort
- § 16 Praxisanleitung
- § 17 Praxisbegleitung
- § 18 Lehrplan, Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung
- § 19 Gesamtverantwortung der Schule
- § 20 Staatliche Prüfung
- § 21 Staatliche Anerkennung von Schulen
- § 22 Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger inländischer Ausbildungen
- § 23 Verlängerung der Ausbildungsdauer
- § 24 Anrechnung von Fehlzeiten

Unterabschnitt 3 Ausbildungsverhältnis

- § 25 Ausbildungsvertrag
- § 26 Pflichten des Ausbildungsträgers
- § 27 Pflichten der oder des Auszubildenden
- § 28 Ausbildungsvergütung
- § 29 Sachbezüge
- § 30 Überstunden und ihre Vergütung
- § 31 Probezeit
- § 32 Ende des Ausbildungsverhältnisses
- § 33 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 34 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis
- § 35 Nichtigkeit von Vereinbarungen
- § 36 Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften

Abschnitt 3

Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen

- § 37 Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung
- § 38 Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- § 39 Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten
- § 40 Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat abgeschlossen worden sind
- § 41 Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind
- § 42 Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
- § 43 Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation
- § 44 Ausgleich durch Berufserfahrung; lebenslanges Lernen
- § 45 Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes
- § 46 Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind
- § 47 Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes bei Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind
- § 48 Eignungsprüfung
- § 49 Kenntnisprüfung
- § 50 Anpassungslehrgang
- § 51 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Abschnitt 4

Dienstleistungserbringung

Unterabschnitt 1

Personen mit Erlaubnis zu Führen der Berufsbezeichnung in Deutschland

- § 52 Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

Unterabschnitt 2

Personen, die die Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigen

- § 53 Dienstleistungserbringung
- § 54 Meldung der Dienstleistungserbringung
- § 55 Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung
- § 56 Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
- § 57 Wesentliche Unterschiede in der Berufsqualifikation
- § 58 Ausgleich durch Berufserfahrung; lebenslanges Lernen

- § 59 Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes durch Eignungsprüfung
- § 60 Bescheinigung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung
- § 61 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person
- § 62 Pflicht zur erneuten Meldung bei längerer Dienstleistungserbringung
- § 63 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

A b s c h n i t t 5

A u f g a b e n , Z u s t ä n d i g k e i t e n u n d V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1

A u f g a b e n u n d Z u s t ä n d i g k e i t e n

- § 64 Zuständige Behörde
- § 65 Unterrichts- und Überprüfungspflichten
- § 66 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde
- § 67 Löschung einer Warnmitteilung durch die zuständige Behörde
- § 68 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise
- § 69 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

U n t e r a b s c h n i t t 2

V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g

- § 70 Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

A b s c h n i t t 6

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

- § 71 Ordnungswidrigkeit

A b s c h n i t t 7

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

- § 72 Übergangsvorschrift für die staatliche Anerkennung von Schulen
- § 73 Weitergeltung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- § 74 Weiterführung einer begonnenen Ausbildung
- § 75 Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens für Angehörige von Drittstaaten
- § 76 Weitergeltung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Abschnitt 1

Berufsbezeichnung

§ 1

Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Wer die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ zu führen, wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person

1. die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten oder die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten abgeschlossen hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und
4. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

(2) Die Entscheidung, ob die Erlaubnis erteilt wird, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die staatliche Prüfung abgelegt hat.

§ 3

Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn

1. bei ihrer Erteilung die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten und zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten nicht abgeschlossen gewesen ist,
2. sich die antragstellende Person bis zur Erteilung der Erlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die antragstellende Person

1. in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung geeignet gewesen ist oder
2. nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt hat, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

§ 4

Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass sich die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung geeignet ist.

§ 5

Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Erlaubnis ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts auf Begehung einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergeben würde.
2. Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist,

(2) Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

A b s c h n i t t 2

A u s b i l d u n g u n d A u s b i l d u n g s v e r h ä l t n i s

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 6

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung zum Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und zum Beruf der Operationstechnischen Assistentin und

des Operationstechnischen Assistenten und auf das Ausbildungsverhältnis ist das Berufsbildungsgesetz nicht anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Ausbildung

§ 7

Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten und zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten vermittelt die für die Berufsausübung erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und zur Mitwirkung insbesondere in den operativen oder anästhesiologischen Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung sowie in weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen. Darüber hinaus vermittelt sie personale und soziale Kompetenzen. Die Vermittlung hat entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinischer, medizinisch-technischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen.

(2) Die Ausbildung befähigt die Anästhesietechnische Assistentin oder den Anästhesietechnischen Assistenten und die Operationstechnische Assistentin oder den Operationstechnischen Assistenten außerdem, die jeweilige Situation der Patientinnen und Patienten, insbesondere deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung, in ihr Handeln mit einzubeziehen.

(3) Den Auszubildenden wird vermittelt, ihre persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen und lebenslanges Lernen als Teil der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen. Die Ausbildung führt dazu, dass die Auszubildenden ein berufliches Selbstverständnis entwickeln, das der Bedeutung ihrer zukünftigen Tätigkeit angemessen ist.

§ 8

Gemeinsames Ausbildungsziel

Alle Auszubildenden sind zu befähigen,

1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:

- a) Herstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des jeweiligen Einsatzbereichs unter Beachtung spezifischer Anforderungen von diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen im ambulanten und stationären Bereich,
- b) geplantes und strukturiertes Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von berufsfeldspezifischen Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie,
- c) sach- und fachgerechtes Umgehen mit Medikamenten, medizinischen Geräten und Materialien sowie mit Medizinprodukten,

- d) Sicherstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des jeweiligen Versorgungsbereichs,
 - e) Einhalten der Hygienevorschriften sowie rechtlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften,
 - f) Übernehmen der Patientinnen und Patienten in den jeweiligen Versorgungsbereichen unter Berücksichtigung ihres gesundheitlichen Zustandes,
 - g) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen,
 - h) fachgerechte Überleitung der Patientinnen und Patienten in die Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres gesundheitlichen Zustandes und Verlaufs,
 - i) angemessenes Kommunizieren mit den Patientinnen und Patienten sowie weiteren beteiligten Personen und Berufsgruppen,
 - j) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen in den jeweiligen Einsatzbereichen sowie Dokumentieren der angewendeten Maßnahmen,
 - k) Aufbereiten von Medizinprodukten,
 - l) Einleiten lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
- a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei Maßnahmen in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen außerhalb des anästhesiologischen und operativen Versorgungsbereichs und
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen außerhalb des anästhesiologischen und operativen Einsatzbereichs sowie
3. insbesondere die folgenden übergreifenden Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden:
- a) interdisziplinäre Zusammenarbeit und fachliche Kommunikation,
 - b) Entwicklung und Umsetzung berufsübergreifender Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,
 - c) Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns,
 - d) Mitwirkung an der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsfachberufen sowie
 - e) Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung, der Patientensicherheit und des Kostenmanagements.

§ 9

Spezifisches Ausbildungsziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten

Die Auszubildenden zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten sind zu befähigen,

1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) Herstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des anästhesiologischen Versorgungsbereichs,
 - b) Vorbereiten und Koordinieren der zur Durchführung anästhesiologischer Maßnahmen und Verfahren erforderlichen Arbeitsabläufe sowie Nachbereitung dieser Maßnahmen,
 - c) Durchführen von bedarfsgerechten Maßnahmen und Verfahren zur Betreuung der Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthalts im anästhesiologischen Versorgungsbereich unter Berücksichtigung ihres jeweiligen physischen und psychischen Gesundheitszustandes sowie
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei anästhesiologischen Maßnahmen und Verfahren sowie
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in anästhesiologischen und weiteren Versorgungsbereichen.

§ 10

Spezifisches Ausbildungsziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten

Die Auszubildenden, die zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten ausgebildet werden, sind zu befähigen,

1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) Herstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des operativen Versorgungsbereichs,
 - b) Vorbereiten und Koordinieren der zur Durchführung operativer Eingriffe erforderlichen Arbeitsabläufe und Nachbereitung,
 - c) Durchführen von bedarfsgerechten Maßnahmen und Verfahren zur Betreuung der Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthalts im operativen Versorgungsbereich unter Berücksichtigung ihres jeweiligen physischen und psychischen Gesundheitszustandes sowie
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei operativen Eingriffen und

- b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in operativen und weiteren Versorgungsbereichen.

§ 11

Voraussetzungen

Die Ausbildung darf nur absolvieren, wer

1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:
 - a) den mittleren Schulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss oder
 - b) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf, für den eine reguläre Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben ist,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausbildung erforderlich sind.

§ 12

Dauer

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.
- (2) Die Ausbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden. In diesem Fall darf sie höchstens fünf Jahre dauern.
- (3) Die Ausbildung der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und der Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten hat mindestens zur Hälfte gemeinschaftlich zu erfolgen.

§ 13

Teile der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung besteht aus
 1. theoretischem Unterricht,
 2. praktischem Unterricht und
 3. einer praktischen Ausbildung.
- (2) Der zeitliche Anteil der Ausbildung unterteilt sich in

1. mindestens 2 100 Stunden an theoretischen und praktischen Unterricht und
2. mindestens 2 500 Stunden praktischer Ausbildung.

§ 14

Pflegepraktikum

- (1) In der praktischen Ausbildung ist ein Pflegepraktikum zu absolvieren.
- (2) Näheres zum Pflegepraktikum regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 70.

§ 15

Ausbildungsort

- (1) Der theoretische und der praktische Unterricht finden in staatlich anerkannten Schulen statt.
- (2) Die praktische Ausbildung wird an einem dafür geeigneten Krankenhaus durchgeführt. Teile der praktischen Ausbildung können auch in einer dafür geeigneten ambulanten Einrichtung durchgeführt werden. In diesem Fall ist jedoch der überwiegende Teil im Krankenhaus durchzuführen. Die Durchführung kann jeweils an mehreren Krankenhäusern oder ambulanten Einrichtungen erfolgen.
- (3) Findet die praktische Ausbildung in mehreren Einrichtungen statt, übernimmt die Einrichtung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung, an der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfindet.
- (4) Die Eignung als Einrichtung der praktischen Ausbildung stellt die zuständige Behörde fest.

§ 16

Praxisanleitung

- (1) Die Krankenhäuser und Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, stellen die Praxisanleitung sicher.
- (2) Die Praxisanleitung muss mindestens 10 Prozent der Zeit eines Einsatzes der praktischen Ausbildung betragen.

§ 17

Praxisbegleitung

- (1) Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung, in dem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.
- (2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Auszubildenden während ihrer Praxis Einsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.

§ 18

Lehrplan, Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung

(1) Die Schule erstellt einen Lehrplan für den theoretischen und den praktischen Unterricht.

(2) Die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung erstellt einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung.

§ 19

Gesamtverantwortung der Schule

(1) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung trägt die Schule.

(2) Die Schule prüft, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des Lehrplans entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung verpflichtet, den Ausbildungsplan entsprechend anzupassen.

(3) Die Schule hat darauf hinzuwirken, dass die Auszubildende oder der Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freigestellt wird und das bei der Gestaltung der Ausbildung auf die dafür erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht genommen wird.

§ 20

Staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) In der staatlichen Prüfung müssen sowohl im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten als auch im Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten die gemeinsamen Ausbildungsinhalte in gleicher Form geprüft werden.

§ 21

Staatliche Anerkennung von Schulen

(1) Die staatliche Anerkennung der Schule erfolgt durch die zuständige Behörde.

(2) Anerkannt wird eine Schule, wenn sie mindestens nachweist, dass

1. sie hauptberuflich von einer Fachkraft geleitet wird, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbarem Niveau verfügt,
2. sie im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze über eine ausreichende Zahl an Lehrkräften für den theoretischen und den praktischen Unterricht verfügt,

3. ihre Lehrkräfte fachlich und pädagogisch qualifiziert sind und über eine entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen,
4. bei ihr die für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel vorhanden sind und
5. die Durchführung der praktischen Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern und Einrichtungen sichergestellt ist.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Anforderungen der Anerkennung bestimmen und weitere Anforderungen festlegen. Für die Lehrkräfte des theoretischen und des praktischen Unterrichts können sie regeln, dass die geforderte Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge beschränkt wird.

§ 22

Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger inländischer Ausbildungen

(1) Wer in Deutschland eine andere Ausbildung oder Teile einer anderen Ausbildung abgeschlossen hat, kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihm die andere Ausbildung oder Teile einer anderen Ausbildung angerechnet werden auf die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten sowie zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten.

(2) Die antragstellende Person hat der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn die Nachweise der anderen abgeschlossenen Ausbildung oder der Teile einer anderen Ausbildung vorzulegen.

(3) Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die andere Ausbildung oder Teile einer anderen Ausbildung gleichwertig sind mit der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten sowie zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten.

(4) Die Anrechnung darf nur in dem Umfang erfolgen, dass mindestens ein Drittel der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten sowie zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten absolviert werden muss. Durch die Anrechnung darf nicht gefährdet werden, dass die oder der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht.

(5) In jedem Fall verkürzt sich um die Hälfte

1. die Zeit für die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten bei Personen, die die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten abgeschlossen haben
 - a) nach diesem Gesetz oder
 - b) nach einer der in § 73 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften und
2. die Zeit für die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten bei Personen, die die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten abgeschlossen haben
 - a) nach diesem Gesetz oder

- b) nach einer der in § 73 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften.

§ 23

Verlängerung der Ausbildungsdauer

(1) Eine Auszubildende oder ein Auszubildender kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihre oder seine Ausbildungsdauer verlängert wird. Die Ausbildungsdauer darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Die Verlängerung wird in Ausnahmefällen genehmigt, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder entsprechend dem Antrag durchgeführt werden soll.

(4) Vor der Entscheidung ist die oder der Auszubildende anzuhören, wenn die Behörde beabsichtigt dem Antrag nicht stattzugeben.

§ 24

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub, und Ferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat,
 - a) bis zu 10 Prozent des theoretischen und des praktischen Unterrichts und
 - b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung sowie
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote.

(2) Die Unterbrechung der Ausbildung wegen Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote und Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus andere Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, darf eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(3) Die oder der Auszubildende kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr oder ihm auch andere als in Absatz 1 genannte Fehlzeiten und über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten angerechnet werden. Die Anrechnung ist zulässig, wenn

1. eine besondere Härte vorliegt und
2. bei der oder dem antragstellenden Auszubildenden das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(4) Über die Anrechnung von Fehlzeiten entscheidet die zuständige Behörde.

(5) Nicht als Fehlzeit angerechnet werden Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen.

Unterabschnitt 3

Ausbildungsverhältnis

§ 25

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Ausbildungsträger und der oder dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. den Lehrplan für den theoretischen und den praktischen Unterricht,
5. den Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit,
7. die Dauer der Probezeit,
8. die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 29,
9. Angaben über Modalitäten zur Zahlung der Ausbildungsvergütung,
10. die Dauer des Urlaubs,
11. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, sowie
12. die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen und Dienstvereinbarungen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist zu unterschreiben

1. von einer Person, die zur Vertretung des Ausbildungsträgers berechtigt ist,
2. von der oder dem Auszubildenden und
3. falls die oder der Auszubildende bei Abschluss des Ausbildungsvertrags noch nicht 18 Jahre alt ist, auch von ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder von ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter.

(4) Ein Exemplar des unterschriebenen Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden auszuhändigen. Ist die oder Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt, so ist auch ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Exemplar auszuhändigen.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 26

Pflichten des Ausbildungsträgers

(1) Der Ausbildungsträger hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

(2) Der Ausbildungsträger ist verpflichtet, die Vergütung während der gesamten Ausbildung zu zahlen.

(3) Der Ausbildungsträger hat der oder dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Zu den Ausbildungsmitteln gehören insbesondere Fachbücher, Instrumente und Apparate.

(4) Der Ausbildungsträger darf den Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und dem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.

§ 27

Pflichten der oder des Auszubildenden

(1) Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.

(2) Insbesondere ist die oder der Auszubildende verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die Aufgaben, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden, sorgfältig auszuführen und
3. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 28

Ausbildungsvergütung

(1) Der Ausbildungsträger hat der oder dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

§ 29

Sachbezüge

(1) Auf die Ausbildungsvergütung können Sachbezüge angerechnet werden. Maßgeblich für die Bestimmung der Werte der Sachbezüge sind die Werte, die in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind.

(2) Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist. Der Wert der Sachbezüge darf 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten.

(3) Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht annehmen, so ist der Wert für diese Sachbezüge nach den Sachbezugswerten auszuführen.

§ 30

Überstunden und ihre Vergütung

(1) Eine Beschäftigung, über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig.

(2) Diese Beschäftigung ist extra zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 31

Probezeit

(1) Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses sind die Probezeit.

(2) Die Dauer der Probezeit kann davon abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.

§ 32

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Die oder der Auszubildende kann beim Ausbildungsträger schriftlich eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses verlangen, wenn die oder der Auszubildende

1. die staatliche Prüfung nicht bestanden hat oder
2. ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen kann.

Die Ausbildungszeit verlängert sich bis zur nächstmöglichen Wiederholung der staatlichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 33

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist nur gekündigt werden, wenn

1. die oder der Auszubildende sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat oder macht, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
2. die oder der Auszubildende in gesundheitlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr zur Berufsausübung geeignet ist oder
3. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

In diesen Fällen ist die Kündigung zu begründen.

(3) Nach der Probezeit kann die oder der Auszubildende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe des Kündigungsgrundes kündigen.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(5) Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die Tatsachen, die der Kündigung zugrunde liegen, der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein außergerichtliches Güteverfahren nach § 54 des Arbeitsgerichtsgesetzes eingeleitet, so wird der Lauf dieser Frist so lange gehemmt, bis das Güteverfahren beendet ist.

§ 34

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 35

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den §§ 25 bis § 36 abweicht, ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die Ausbildung eine Entschädigung oder Schulgeld zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und

4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

(3) Nichtig ist zudem eine Vereinbarung, die die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt.

(4) Wirksam ist eine innerhalb der letzten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses getroffene Vereinbarung darüber, dass die oder der Auszubildende nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis eingeht.

§ 36

Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften

Die §§ 25 bis § 35 sind nicht anzuwenden auf Auszubildende, die

1. Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind,
2. Diakonissen sind oder
3. Diakonieschwestern sind.

A b s c h n i t t 3

Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen

§ 37

Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung

(1) Wer im Ausland eine Berufsqualifikation abgeschlossen hat, kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr oder ihm die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ und „Anästhesietechnischer Assistent“ oder der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ und „Operationstechnischer Assistent“ erteilt wird.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn

1. die Berufsqualifikation gleichwertig mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung ist oder wesentliche Unterschiede ausgeglichen werden,
2. die antragstellende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
3. die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und
4. die antragstellende Person über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

(3) Die zuständige Behörde hat zu überprüfen, ob die Berufsqualifikation gleichwertig ist mit der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten und zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten. Danach ist zu überprüfen, ob die antragstellende Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis Nummer 4 erfüllt.

(4) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise.

(5) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Prüfung des Antrags muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

(6) Nach Erteilung der Erlaubnis darf die antragstellende Person die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führen.

(7) Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

§ 38

Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

§ 39

Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer Deutschland.

(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.

(5) Herkunftsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmemitgliedstaat ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Anästhesietechnische Assistentin oder ein Anästhesietechnischer Assistent oder eine Operationstechnische Assistentin oder ein Operationstechnischer Assistent niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.

§ 40

Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat abgeschlossen worden sind

(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, soll die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur aufgrund der folgenden Ausbildungsnachweise erfolgen:

1. Europäischer Berufsausweis, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht,
2. Europäischer Berufsausweis für den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder für den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten,
3. ein Ausbildungsnachweis,
 - a) der dem Niveau entspricht, das genannt ist in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, und
 - b) aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht, oder
4. ein erworbenes Diplom, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht.

(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist.

(3) Als Diplome gelten auch

1. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt worden sind, sofern die Ausbildungsnachweise
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung bescheinigen, die in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworben worden ist,

- b) von diesem Herkunftsmitgliedstaat als gleichwertig anerkannt worden sind und
 - c) in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, und
2. Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch Rechte verleihen, die nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworben worden sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt. In einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

§ 41

Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind

(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden ist, sind die Ausbildungsnachweise vorzulegen, die

- 1. in dem Drittstaat ausgestellt worden sind und
- 2. mit angemessenem Aufwand beizubringen sind.

(2) In Ausnahmefällen kann der Abschluss der Berufsqualifikation auch auf andere Art und Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden, so ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

§ 42

Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

(1) Eine Berufsqualifikation, die im Ausland abgeschlossen worden ist, ist gleichwertig mit der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten oder mit der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten, wenn sie

- 1. keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 70 geregelten Ausbildung aufweist oder
- 2. wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgrund Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen oder

3. durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden.

(2) Ist die Berufsqualifikation gleichwertig, so ist die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannte Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfüllt.

§ 43

Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation

Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation liegen vor,

1. wenn in der Berufsqualifikation mindestens ein Themenbereich oder ein berufspraktischer Bestandteil fehlt, der in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Berufs des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist, oder
2. wenn in dem Beruf mindestens eine reglementierte Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist.

§ 44

Ausgleich durch Berufserfahrung; lebenslanges Lernen

(1) Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person erworben hat

1. durch Berufserfahrung im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Voll- oder Teilzeit oder
2. durch lebenslanges Lernen.

(2) Die Anerkennung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

(3) Für die Anerkennung ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

(4) Sind die wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung ausgeglichen worden durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen, so ist die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannte Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfüllt.

(5) Können die wesentlichen Unterschiede in der Berufsqualifikation nicht ausgeglichen werden, so kann die antragstellende Person einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen.

§ 45

Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes

(1) Wesentliche Unterschiede können durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden.

(2) Kann die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, da die antragstellende Person die erforderlichen Unterlagen oder Ausbildungsnachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, nicht vorlegen kann, so kann die antragstellende Person einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen.

§ 46

Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind

(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, wird der Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes erbracht

1. durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder
2. durch das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs.

(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

(3) Verfügt eine antragstellende Person, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat erworben hat, lediglich über einen Ausbildungsnachweis, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, so darf sie den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes nur durch Ablegen der Eignungsprüfung erbringen.

§ 47

Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes bei Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind

(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, abgeschlossen worden ist, wird überprüft, ob die Berufsqualifikation bereits als gleichwertig anerkannt worden ist

1. in einem anderen Mitgliedstaat,
2. in einem anderen Vertragsstaat oder
3. in einem gleichgestellten Staat.

(2) Ist die Berufsqualifikation dort bereits als gleichwertig anerkannt worden, sind jedoch bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit in Deutschland wesentliche Unterschiede

festgestellt worden, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden konnten, so wird der Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes erbracht

1. durch das Ablegen einer Eignungsprüfung oder
2. durch das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs.

Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

(3) Ist die Berufsqualifikation nicht bereits dort als gleichwertig anerkannt worden und sind bei Überprüfung der Gleichwertigkeit in Deutschland wesentliche Unterschiede festgestellt worden, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden konnten, so wird der Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes erbracht

1. durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung oder
2. durch das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs.

Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Kenntnisprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

§ 48

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die wesentlichen Unterschiede, die zuvor bei der antragstellenden Person festgestellt worden sind.

(2) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden, so ist die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannte Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfüllt.

§ 49

Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung.

(2) Ist die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt worden, so ist die in § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannte Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfüllt.

§ 50

Anpassungslehrgang

(1) Den Inhalt und Umfang des Anpassungslehrgangs regelt die auf der Grundlage des § 70 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(2) Der Anpassungslehrgang darf höchstens drei Jahre dauern.

(3) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine Prüfung durchgeführt.

(4) Ist die Prüfung bestanden worden, so ist die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannte Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfüllt.

§ 51

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder einer Anordnung des Ruhens der Erlaubnis vorliegen.

A b s c h n i t t 4

D i e n s t l e i s t u n g s e r b r i n g u n g

Unterabschnitt 1

Personen mit Erlaubnis zu Führen der Berufsbezeichnung in Deutschland

§ 52

Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

(1) Üben deutsche Staatsangehörige den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland auf Grund einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates, die in Deutschland den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten ausüben.

(3) Die Bescheinigung stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten ausübt.

(4) Die Bescheinigung hat zu enthalten,

1. Die Bestätigung, dass die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist

- a) als Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent oder
 - b) als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent,
2. dass der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
 3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

Unterabschnitt 2

Personen, die die Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigen

§ 53

Dienstleistungserbringung

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten ausüben.

(2) Die Berufsausübung als dienstleistungserbringende Person ist nur zulässig, wenn die zuständige Behörde die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung bescheinigt hat.

§ 54

Meldung der Dienstleistungserbringung

(1) Wer beabsichtigt, in Deutschland als dienstleistungserbringende Person tätig zu sein, ist verpflichtet, dies der in Deutschland zuständigen Behörde vorab schriftlich zu melden.

(2) Bei der erstmaligen Meldung ist vorzulegen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation,
3. eine der beiden folgenden Bescheinigungen:
 - a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage
 - aa) eine rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder im Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat besteht,

- bb) die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und
 - cc) keine Vorstrafen vorliegen, oder
 - b) ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass eine Tätigkeit, die dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt worden ist, falls in dem anderen Mitgliedsstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat dieser Beruf oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist, und
4. eine Erklärung der Person, dass sie über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.
- (3) Die erstmalige Meldung ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.
- (4) Die zuständige Behörde bestätigt der Meldung erstattenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.
- (5) Bei berechtigten Zweifeln kann die zuständige Behörde folgende Informationen von den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Meldung erstattende Person niedergelassen ist, anfordern:
- 1. Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und
 - 2. Informationen darüber, ob gegen die Meldung erstattende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

§ 55

Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

- (1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die Meldung erstattende Person berechtigt ist, in Deutschland die Tätigkeit der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder die Tätigkeit der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.
- (2) Die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung besteht nicht, wenn
- 1. die vorgelegte Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist mit der Berufsqualifikation, die in diesem Gesetz und in der auf Grundlage des § 70 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt ist,
 - 2. die Meldung erstattende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten ergibt, oder
 - 3. die Meldung erstattende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht geeignet ist zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten,

4. die Meldung erstattende Person nicht über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

(3) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In ihre Beurteilung zieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung ein.

(4) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

§ 56

Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

- (1) Die vorgelegte Berufsqualifikation wird als gleichwertig anerkannt,
 1. wenn sie erworben worden ist
 - a) in einem anderen Mitgliedstaat,
 - b) in einem anderen Vertragsstaat oder
 - c) in einem gleichgestellten Staat,
 2. wenn sie in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht, und
 3. wenn die Berufsqualifikation
 - a) keine wesentlichen Unterschiede zu der Berufsqualifikation aufweist, die nach diesem Gesetz und nach der auf der Grundlage des § 70 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird, oder
 - b) wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.

(2) Soweit es für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach Absatz 1 Nummer 3 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Meldung erstattende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der Meldung erstattenden Person anfordern.

§ 57

Wesentliche Unterschiede in der Berufsqualifikation

- (1) Wesentliche Unterschiede liegen vor,
 1. wenn in der Berufsqualifikation der Meldung erstattenden Person mindestens ein Themenbereich oder ein berufspraktischer Bestandteil fehlt, der in Deutschland Mindest-

voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Berufs des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist, oder

2. wenn in dem Beruf der Meldung erstattenden Person mindestens eine reglementierte Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist.

(2) Liegen keine wesentlichen Unterschiede vor, so ist diese Voraussetzung zur Berechtigung zur Dienstleistungserbringung erfüllt.

(3) Liegen wesentliche Unterschiede vor, so wird überprüft, ob dadurch die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre.

(4) Liegen wesentliche Unterschiede nicht in einem Umfang vor, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so ist diese Voraussetzung zur Berechtigung zur Dienstleistungserbringung erfüllt.

(5) Liegen wesentliche Unterschiede in einem Umfang vor, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die Meldung erstattende Person

1. diese wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgleichen oder
2. einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen.

(6) Kann die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, da die Meldung erstattende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, nicht vorlegen kann, so kann sie einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen.

§ 58

Ausgleich durch Berufserfahrung; lebenslanges Lernen

(1) Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die Meldung erstattende Person erworben hat

1. durch Berufserfahrung im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Voll- oder Teilzeit oder
2. durch lebenslanges Lernen.

(2) Die Anerkennung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

(3) Für die Anerkennung ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

(4) Sind wesentliche Unterschiede in einem Umfang, der die öffentliche Gesundheit gefährden würde, durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen worden, so ist die Berufsqualifikation als gleichwertig anerkannt und diese Voraussetzung zur Berechtigung zur Dienstleistungserbringung erfüllt.

(5) Können wesentliche Unterschiede in einem Umfang, der die öffentliche Gesundheit gefährden würde, nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden, so kann die Meldung erstattende Person einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen.

§ 59

Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes durch Eignungsprüfung

(1) Der Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes wird durch das Ablegen einer Eignungsprüfung erbracht.

(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die zuvor bei der Meldung erstattenden Person festgestellten wesentlichen Unterschiede.

(3) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden, so ist die Berufsqualifikation als gleichwertig anerkannt und diese Voraussetzung zur Berechtigung zur Dienstleistungserbringung erfüllt.

§ 60

Bescheinigung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Die zuständige Behörde bescheinigt der Meldung erstattenden Person das Ergebnis der Überprüfung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung.

§ 61

Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

(1) Ist eine Person berechtigt, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1.

(2) Die dienstleistungserbringende Person darf die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistenten“ führen, auch wenn sie nicht die Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 2 Absatz 1 besitzt.

(3) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:

1. eine Änderung der Staatsangehörigkeit,

2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat,
3. die Tatsache, dass ihr die Ausübung dieses Berufs untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,
4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder
5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr geeignet ist zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten.

Die Änderungsmeldung ist der zuständigen Behörde des Landes zu machen, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

§ 62

Pflicht zur erneuten Meldung bei längerer Dienstleistungserbringung

(1) Beabsichtigt eine dienstleistungserbringende Person, länger als ein Jahr in Deutschland vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen, so ist sie verpflichtet, die Meldung zur Dienstleistungserbringung einmal jährlich für das betreffende Jahr bei der zuständigen Behörde zu erneuern.

(2) Die erneute Meldung ist der zuständigen Behörde des Landes zu machen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

§ 63

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder einer Anordnung des Ruhens der Erlaubnis vorliegen.

Abschnitt 5

Aufgaben, Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 64

Zuständige Behörde

(1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Die Länder können vereinbaren, dass insbesondere die folgenden Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung der Länder wahrgenommen werden:

1. Aufgaben im Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die im Ausland abgeschlossen worden sind und
2. Aufgaben bei der Entgegennahme der Meldung zur Dienstleistungserbringung und Aufgaben bei der Überprüfung, ob eine Person in Deutschland berechtigt ist, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

§ 65

Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich, wenn

1. gegen diese Person eine strafrechtliche Sanktion verhängt worden ist,
2. bei dieser Person
 - a) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zurückgenommen worden ist,
 - b) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung widerrufen worden ist oder
 - c) das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung angeordnet worden ist,

3. dieser Person die Ausübung der Tätigkeit der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder die Ausübung der Tätigkeit der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten untersagt worden ist oder
4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.

(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen deutschen Behörde, die sich auf die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und auf die Ausübung des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken können, so hat sie

1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,
2. zu entscheiden, in welcher Art und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und
3. die zuständige deutsche Behörde zu unterrichten über die Konsequenzen, die aus den ihr übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder

1. die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie
2. die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.

(4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.

§ 66

Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der anderen gleichgestellten Staaten über

1. den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern er sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
2. die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,

3. die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
4. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten auszuüben, oder
5. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten auszuüben.

(2) Die Warnmitteilung enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere deren
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Geburtsort,
2. den Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,

(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage

1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4 oder
2. nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (Abl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 67

Löschung einer Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

Die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, löscht die entsprechende Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens drei Tage nach der Aufhebung der in § 67 Absatz 1 Entscheidung.

§ 68

Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung gefälschte Ausbildungsnachweise vorgelegt hat, so unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Identität dieser Person, insbesondere über deren
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Geburtsort, und
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Ausbildungsnachweise vorgelegt hat.

(2) Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(3) Die Unterrichtung über die Fälschung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung.

(4) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung unterrichtet die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 69

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten aus oder führt diese Berufsbezeichnung, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen, so unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats dieser dienstleistungserbringenden Person über den Verstoß.

(2) Die zuständige Behörde ist bei berechtigten Zweifeln an den von der dienstleistungsberechtigten Person vorgelegten Dokumenten berechtigt, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats der dienstleistenden Person folgende Informationen anzufordern:

1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist, und
2. Informationen darüber, ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staates übermitteln die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde:

1. alle Informationen darüber, dass die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder im Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland rechtmäßig ist,
2. alle Informationen über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person und
3. Informationen darüber, dass gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogen keine disziplinarischen oder keine strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Unterabschnitt 2

Verordnungsermächtigung

§ 70

Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Folgendes zu regeln:

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach §§ 7-10,
2. das Nähere über die staatliche Prüfung,
3. das Nähere über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1,
4. das Nähere über die Nachprüfung nach § 73 Absatz 3 sowie
5. für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 in Verbindung mit § 37 bis § 63 beantragen:
 - a) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 und 3, insbesondere
 - aa) die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und
 - bb) die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - b) die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die in Deutschland geltende Berufsbezeichnung zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,

- c) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
- d) das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung nach den §§ 53-63,
- e) das Nähere zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung, der Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs,
- f) das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verfahrens in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den Fristenregelungen vorsehen, die durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassen werden, vorsehen.

A b s c h n i t t 6

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 71

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1
- 1. die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ führt oder
 - 2. die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

A b s c h n i t t 7

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

§ 72

Übergangsvorschrift für die staatliche Anerkennung von Schulen

- (1) Die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2021
- 1. eine ATA/OTA-Schule leiten,
 - 2. als Lehrkräfte an einer ATA/OTA-Schule unterrichten,

3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer ATA/OTA-Schule gemäß der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten der jeweiligen Fassung verfügen oder
4. ein berufspädagogisches Studium absolvieren zur Leitung einer ATA/OTA-Schule oder Lehrkraft an einer ATA/OTA-Schule und dieses nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 1. Januar 2021 erfolgreich abschließen.

(2) Die Anerkennung einer Schule ist zurückzunehmen, wenn die Schule nicht bis zum 1. Januar 2026 der zuständigen Behörde nachweist, dass sie die in § 21 genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung erfüllt. Die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die drei Jahre lang nach dem 1. Januar 2021 in der entsprechenden Position tätig gewesen sind.

§ 73

Weitergeltung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Folgende Berechtigungen gelten als Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1:

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“, die erteilt worden ist auf Grundlage der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten der jeweiligen Fassung,
2. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für den Operationsdienst“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst“, die erworben worden ist auf Grundlage der in Thüringen geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – (GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, die zuletzt durch die Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238) geändert worden ist,
3. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Angestellte“ oder „Operationstechnischer Angestellter“, die erteilt worden ist auf Grundlage der in Schleswig-Holstein geltenden Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten vom 8. Juni 2004 (GVBl. 2004, S. 190), und
4. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“, die erteilt worden ist auf Grundlage der in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz vom 15. März 2010, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34) geändert worden ist.

(2) Eine Person, die eine der in Absatz 1 genannten Berechtigungen besitzt, kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr eine Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 erteilt wird. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die antragstellende Person

1. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und
3. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

In diesem Fall sind auf der Erlaubnis zusätzlich anzugeben

1. die ihr zugrunde liegende Berufsqualifikation nach dem bisherigen Recht und
2. das Datum, an dem die ursprüngliche Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt oder erworben worden ist.

(3) Will eine Person, die nicht nach einer der in Absatz 1 genannten Grundlagen ausgebildet ist, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 erhalten, so muss sie die Nachprüfung nach der auf Grundlage des § 70 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bestehen. Ist ein Ausbildungsabschluss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft anerkannt, so ist die Nachprüfung nicht erforderlich.

§ 74

Weiterführung einer begonnenen Ausbildung

Wer vor dem 1. Januar 2021 eine der in § 73 Absatz 1 genannten Ausbildungen begonnen hat, kann diese Ausbildung nach den jeweiligen bis dahin geltenden Vorschriften abschließen. Auf Antrag erhält die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1, wer

1. die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt, und
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist.

§ 75

Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens für Angehörige von Drittstaaten

(1) Angehörige eines Drittstaates sind in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder der Berufsbezeichnung der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten berechtigt, wenn

1. ihre Ausbildung von der Deutschen Krankenhausgesellschaft nach der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten der jeweiligen Fassung als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. sie die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt haben oder

3. den Anpassungslehrgang absolviert haben.

(2) Befinden sich Angehörige eines Drittstaates am 1. Januar 2021 bereits in einem Anerkennungsverfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung, so wird das begonnene Anerkennungsverfahren zu Ende geführt. Das gilt insbesondere für einen begonnenen Anpassungslehrgang.

§ 76

Weitergeltung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

(1) Angehörige eines Mitgliedstaats, Vertragsstaats oder gleichgestellten Staates sind in Deutschland zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten berechtigt, wenn

1. ihre Ausbildung von der Deutschen Krankenhausgesellschaft nach der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten der jeweiligen Fassung als gleichwertig anerkannt worden ist oder
2. sie die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt haben und
3. die weiteren erforderlichen Voraussetzungen der §§ 53 bis 63 vorgelegen haben.

(2) Haben Angehörige eines Mitgliedstaats, Vertragsstaats oder gleichgestellten Staates am 1. Januar 2021 bereits ihre Dienstleistungserbringung gemeldet, so wird das begonnene Verfahren zu Ende geführt. Das gilt insbesondere für einen begonnenen Anpassungslehrgang.

Artikel 2

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom TT. Monat JJJJ (BGBl. I S. YYY) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 1a werden nach dem Buchstaben l die folgenden Buchstaben m und n eingefügt:

„m) Anästhesietechnische Assistentin, Anästhesietechnischer Assistent,

n) Operationstechnische Assistentin, Operationstechnischer Assistent,“.
2. In § 17a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Buchstabe a, b und d bis l“ durch die Wörter „Buchstabe a, b und d bis n“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) In Artikel 1 tritt der § 70 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine bundeseinheitliche Regelung der Ausbildung zu Anästhesie- und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten wird seit längerem gefordert, zuletzt auf Initiative des Bundesrates vom 2. März 2018 (Drucksache 50/18 (Beschluss)). Der vorliegende Gesetzesentwurf entwickelt den Entwurf des Bundesrates, die in den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bestehenden Ausbildungsregelungen sowie die diesbezügliche DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten weiter und berücksichtigt die Fachexpertise einer vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Vorbereitung des Vorhabens eingerichteten Expertengruppe. Gegenstand der Beratungen waren insbesondere die Entwicklung des Ausbildungsziels, der Ausbildungsinhalte und Kompetenzen der Berufe, Fragen des Bestandsschutzes und der Übergangsregelungen sowie Fragen der Finanzierung.

Zu Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten wird in Deutschland seit langem ausgebildet. Im Jahr 1990 wurde am Evangelischen Krankenhaus in Mühlheim an der Ruhr das Konzept der OTA-Ausbildung entwickelt, welches seit 1992 sukzessive von anderen Krankenhäusern übernommen wurde. Diese Krankenhäuser schlossen sich zur Arbeitsgemeinschaft OTA zusammen mit Hilfe deren Vorarbeiten die erste Richtlinie zur OTA-Ausbildung der DKG vom 26. Juni 1996 verabschiedet wurde. Aktuelle Fassung ist die DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013. Parallel dazu entstand in den Ländern Schleswig-Holstein eine Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten (OTA-VO) vom 8. Juni 2004 (GVObI. 2004, S. 190), in Thüringen eine Regelungen für die Fachrichtung Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst in der geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge (ThürSOHBFS 3, GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238) und in Sachsen-Anhalt eine Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz (OTA-VO) vom 15. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34).

2004 startete die erste ATA-Ausbildung am Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe des Uniklinikums Halle (Saale). Grundlage waren die „Normativen Grundlagen zur Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ vom 1. September 2004, die am Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und am Klinikum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entwickelt wurden. Im Mai 2005 gründete sich in Zusammenarbeit mit der DKG die Bundesarbeitsgemeinschaft ATA. Die Entwicklung des Berufes mündete in der ersten „Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ der DKG vom 20.09.2011.

Bis Ende 2018 wurden insgesamt ca. 4 000 Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten an 120 Schulen und ca. 500 Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten an 32 Schulen ausgebildet (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2017/2018; Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die vielfältigen Forderungen auf, die im Vorfeld an den Bundesgesetzgeber herangetragen worden waren. Insbesondere das neu entwickelte Ausbildungsziel macht im Vergleich zu den bestehenden Ausbildungsregelungen in den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie der DKG-Empfehlung die Weiterentwicklung der Berufe der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten deutlich. In den Ausbildungszielen werden die zu entwickelnden Kompetenzen im Einzelnen beschrieben, die die Auszubildenden am Ende der Ausbildung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben sicher zu übernehmen. Zudem wird verdeutlicht, dass die Ausbildung entsprechend dem allgemeinen Stand medizin-technischer Erkenntnisse sowie der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung näher zu konkretisierenden bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen hat. Die für die qualitätsorientierte und sichere Versorgung der Patientinnen und Patienten erforderlichen personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung werden ebenso berücksichtigt.

Um das Erreichen der im Ausbildungsziel genannten Kompetenzen sicherzustellen, wird eine enge Verzahnung von theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten vorgegeben und den Schulen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung übertragen. Gleichzeitig wird verbindlich festgeschrieben, dass die praktische Ausbildung von den Schulen durch Praxisbegleitung zu unterstützen ist. Für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung wird eine Praxisanleitung vorgesehen. Die Vernetzung der schulischen und praktischen Ausbildung trägt zu einem gesteigerten Transfer des im Unterricht Erlernen in die Praxis bei, was zu einer Verbesserung der Ausbildungsqualität führt. Die näheren Bestimmungen zur Praxisbegleitung und Praxisanleitung werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 70 geregelt.

Bei der Ausbildung zu Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten handelt es sich um Ausbildungen zu einem Gesundheitsfachberuf. Mit Abschluss der Ausbildungen wird durch die Erteilung der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung zu führen, der Berufszugang gewährleistet. Das Gesetz regelt dagegen nicht die Berufsausübung. Allerdings sollen die inhaltlichen Anforderungen, die an die beruflichen Kompetenzen geknüpft werden und auf die das Ausbildungsziel ausgerichtet ist, als Auslegungshilfe herangezogen werden, wenn es um den Umfang und die Grenzen der Tätigkeiten von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und der Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten geht. Tätigkeiten die als Ausübung der Heilkunde zu qualifizieren sind, erfolgen immer auf ärztliche Anordnung. Bei Tätigkeiten, die eigenverantwortlich durchgeführt werden, liegt sowohl die Übernahme- als auch die Durchführungsverantwortung bei den Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten. Aufgaben, die im Wege der Mitwirkung erbracht werden, betreffen sowohl die assistierenden Tätigkeiten als auch Tätigkeiten aufgrund Delegation insbesondere bei Diagnostik, Therapie und operativen Eingriffen. Hier verbleibt sowohl die Übernahme- als auch die Durchführungsverantwortung bei der Ärztin beziehungsweise dem Arzt.

Der Zugang zu den Berufen ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Dabei wird auf die Festlegung eines Mindestzugangsalters verzichtet. Zum einen ist dies auf Grund der Regelungen zur Gesamtverantwortung der Schule für die Koordinierung der Ausbildung nicht erforderlich. Die Schule hat bei der Strukturierung der Ausbildung und bei der Koordinierung der praktischen Ausbildung neben dem fachlich bezogenen Ausbildungsstand auch das Alter der Auszubildenden zu berücksichtigen. Zum anderen darf der Ausbildungsträger den Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass übermäßige Belastungen für die Auszubildenden, insbesondere zu Beginn der Ausbildung, weitestgehend vermieden werden.

Der Gesetzentwurf regelt Mindestanforderungen an die Schulen, an denen Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten ausgebildet werden sollen. Hierzu zählt auch, dass für Schulleitungen und Lehrkräfte eine hochschulische Qualifikation vorzusehen ist. Damit wird nicht nur die fachliche, sondern auch die pädagogische Qualifikation der Lehrenden erheblich gesteigert, was sich positiv auf die Qualität der Ausbildung auswirken wird. Eine Hochschulqualifikation für Schulleitungen und Lehrkräfte trägt vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Studiengängen im Bereich der Gesundheitsfachberufe auch zur Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungsformen bei. Dem Vertrauensschutz der bereits im Beruf tätigen Schulleitungen und Lehrkräfte wird, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, durch die Vorschrift in § 72 Genüge getan. Die Vorschriften zu den Mindestanforderungen für die staatliche Anerkennung der Schulen lassen die den Ländern für die Schulen obliegenden Regelungskompetenzen unberührt (§ 21).

Für Absolventen, deren Zugang zu den Berufen der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz bisher über Länderregelungen oder Ausbildungsempfehlungen der DKG geregelt wird, sind Vorschriften zum Übergang nach diesem Gesetzentwurf vorgesehen. Sie dürfen ihre bisherige Berufsbezeichnung weiterführen und haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Urkunde über die Erlaubnis nach § 1 dieses Gesetzentwurfs. Dies gilt für Ausgebildete, die entweder nach den DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten in der jeweiligen Fassung, nach der in Thüringen geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge - (ThürSOHBFS 3, GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238), nach der in Schleswig-Holstein geltenden Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten (OTA-VO) vom 8. Juni 2004 (GVOBl. 2004, S. 190) und nach der in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz (OTA-VO) vom 15. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34) ausgebildet worden sind. Ebenso behandelt werden Personen, deren Ausbildung durch die DKG anerkannt worden ist. Hierunter fallen insbesondere diejenigen, die vor Inkrafttreten der ersten Richtlinie zur OTA-Ausbildung der DKG vom 26. Juni 1996 nach dem „Mülheimer Konzept“ ab 1990 zur Operationstechnischen Assistenz ausgebildet worden sind. Bei den Anästhesietechnischen Assistenten zählen insbesondere diejenigen dazu, die vor der ersten „Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ der DKG vom 20. September 2011 nach den „Normativen Grundlagen zur Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ vom 1. September 2004 ausgebildet worden sind.

Als weitere Gruppe sind Personen aus Drittstaaten nach Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung durch die DKG zur Ausübung ihres Berufes in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt, ebenso Personen im Rahmen ihrer Berechtigung zur Dienstleistungserbringung.

Auszubildende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung in den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein oder Thüringen oder auf Grundlage der DKG-Empfehlung begonnen haben, können diese nach den bisher jeweils geltenden Vorschriften innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der ihrer Ausbildung abschließen. Entsprechendes gilt für Personen aus Drittstaaten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Antragsverfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung oder in einem Anpassungslehrgang befinden. Sie durchlaufen das begonnene Verfahren.

Die Mindestanforderungen für die staatliche Anerkennung von Schulen, die zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz ausbilden, greift erst fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Schulleitungen und Lehrkräften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren jeweiligen Positionen tätig sind, wird Bestandsschutz gewährt. Das Gleich-

che gilt für die Schulleitungen und Lehrkräfte, die über die nach der DKG- Empfehlung erforderliche Qualifikation verfügen, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt als Schulleitung oder Lehrkraft erwerbstätig sind oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer dem bisher geltenden Recht entsprechenden Weiterqualifizierung teilnehmen und diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich abschließen. Der durch die Regelungen gewährte Besitzstand ist zeitlich nicht befristet. Zudem wird jedoch einschränkend gefordert, dass Schulleitungen oder Lehrkräfte, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, mindestens drei Jahre innerhalb des fünfjährigen Übergangszeitraumes in der entsprechenden Position tätig gewesen sein müssen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetz wird mit Ausnahme der Regelungen zum Ausbildungsverhältnis auf die Kompetenznorm des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG) gestützt, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen zuweist. Die Beruf Anästhesietechnische Assistentin und Assistent und Operationstechnische Assistentin und Assistent erfüllt die Anforderungen des Begriffs der „anderen Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Entsprechend den vergleichbaren Gesundheitsfachberufen ist für den Beruf die Arbeit an der Patientin oder dem Patienten in hochspezialisierten Bereichen von Anästhesie und Operationsdienst kennzeichnend. Die Berufe Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sind wesentlich davon geprägt, im Rahmen der Heilung und Linderung von Krankheiten Maßnahmen der medizinischen Versorgung durchzuführen oder Ärzte bei diesen Maßnahmen zu unterstützen. Der Tätigkeitsbereich dient somit der Wiedererlangung, der Verbesserung und der Erhaltung der Gesundheit der Patientinnen und Patienten.

Artikel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 regelt das Ausbildungsverhältnis. Er stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG. Die in Artikel 1 Abschnitt 6 enthaltene Bußgeldvorschrift basiert auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (das Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Insbesondere setzt er die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, 2007 L 271 vom 16.10.2007, S. 18) sowie das Abkommen der Europäischen Union mit der Schweiz in nationales Recht um. Berücksichtigt sind auch die Änderungen durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Umgesetzt wird auch die Verordnung (EU) Nr.1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Im Bereich der Nachhaltigkeit werden die Managementregel 1 und 9 in besonderer Weise erfüllt. Es entstehen Mehrkosten im Wesentlichen durch die Ausbildungsvergütung und die Finanzierung der Ausbildungsstätten (Schulen).

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Vereinheitlichung der Ausbildungen zu den Berufen der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die länderspezifischen Ausbildungsregelungen und die bundesweit parallel geltende DKG-Empfehlung ersetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die sie untersetzenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen die Politik der Bundesregierung im Sinne der Nachhaltigkeit. Unter dem Gesichtspunkt Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen zu treffen und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vorzunehmen, wird dem übergeordneten Nachhaltigkeitsprinzip der Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft durch die Regelungen dieses Gesetzgebungsvorhabens Rechnung getragen. Unter Annahme der demografischen Entwicklung muss von einer steigenden Personenzahl ausgegangen werden, die sich operativen und anästhesiologischen Eingriffen unterziehen müssen. Hier ist es notwendig, die Attraktivität der Berufe zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz durch die bundesrechtliche Regelung zu steigern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetzesvorhaben entstehen für sämtliche Kostenträger jährliche Kosten in Höhe von 120 Millionen Euro. Die Kosten ergeben sich zum einen aus den Kosten der Ausbildungsvergütungen, zum anderen aus den Kosten der Ausbildungsstätten (Schule). Bei der Ermittlung der Ausbildungsvergütung wurde der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst für den Bereich Pflege für den Geltungszeitraum 1. März 2019 bis 29. Februar 2020 zu Grunde gelegt. Dieser Wert wurde, da nicht von einer flächendeckenden Tarifbindung ausgegangen werden kann, um 10 Prozent auf 90 Prozent gekürzt. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Vergütung von 16 492 Euro pro Auszubildenden und Jahr. Als Kosten für die Ausbildungsstätte pro Auszubildenden wurde von der vom BMG eingerichteten Expertengruppe 13 562 Euro pro Jahr berechnet. Da sich die genaue Entwicklung der Ausbildungszahlen nicht prognostizieren lässt, wird in den Kostenrechnungen ein moderater Anstieg der sich in der beruflichen Qualifikation befindlichen Auszubildenden von derzeit ca. 3.800 auf 4.000 angenommen. Eine volle Jahreswirkung wird erst im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erreicht. Die Übergangsregelungen sehen vor, dass nach den alten Regelungen begonnene Ausbildungen nach diesen zu beenden sind. Somit ist für das Jahr 2021 mit Kosten von rund 40 Millionen Euro, für 2022 mit Kosten von rund 80 Millionen Euro und erst ab 2023 mit den vollen Kosten von rund 120 Millionen Euro zu rechnen.

Inwieweit die dargestellten Kosten Mehrausgaben darstellen, lässt sich nicht quantifizieren. Derzeit wird die Finanzierung der Ausbildungen von 3 800 Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten in den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen aus ihren Haushalten und in den übrigen Bundesländern von den Krankenhäusern, die zu den Berufen ausbilden, getragen.

3.1 Bund

Das Gesetzesvorhaben sieht eine Finanzierung der Ausbildungsvergütung und der Ausbildungsstätten (Schulen) über den Fonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz vor. Dadurch entstehen dem Bund im Bereich der Beihilfe jährlich Mehrausgaben in Höhe von rund einer halben Million Euro bei voller Jahreswirkung der Ausbildungsfinanzierung.

3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen aus diesem Gesetz Mehrausgaben in Höhe von rund 36 Millionen Euro im Jahr 2021, in Höhe von rund 72 Millionen Euro im Jahr 2022 und bei voller Jahreswirkung ab dem Jahr 2023 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 108 Millionen Euro.

3.3 Private Krankenversicherung

Für die private Krankenversicherung entstehen aus diesem Gesetz Mehrausgaben in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro im Jahr 2021, in Höhe von rund 5,3 Millionen Euro im Jahr 2022 und bei voller Jahreswirkung ab dem Jahr 2023 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 8 Millionen Euro.

3.4 Länder und Gemeinden

Im Bereich der Beihilfe entstehen für die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro im Jahr 2021, in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro im Jahr 2022 und bei voller Jahreswirkung ab dem Jahr 2023 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 3,6 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird für angehende Auszubildende durch den Wegfall des Schulgeldes der Zugang zu den Ausbildungen finanziell erleichtert.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entstehen Kosten, die im Wesentlichen durch die stundenmäßig erhöhte theoretische und praktische Ausbildung mit den vorgegebenen Einsätzen in den verschiedenen Bereichen der Kliniken sowie der Praxisanleitung und Praxisbegleitung entstehen. Dafür entfällt die Kostenlast der Ausbildung für die Krankenhäuser, die zukünftig über § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz getragen wird. Insoweit entstehen keine Mehrkosten.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (vorläufig)

Dem Bund entsteht durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

Den Ländern ohne Ausbildungsregelungen entstehen hinsichtlich verschiedener Pflichten im Bereich des Gesetzesvollzugs Erfüllungsaufwand. Die bisherige Ausführung der durch dieses Gesetzesvorhaben nun staatlich zu erfüllenden Aufgaben, wurde von den Ländern mit Ausbildungsregelungen und in den übrigen Ländern von der Deutschen Krankenhausgesellschaft beziehungsweise von den Landeskrankengesellschaften ausgeführt. Zu den Pflichten gehören: die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, die Anerkennung der Schulen sowie die Prüfung der Geeignetheit der Einrichtungen der praktischen Ausbildung und die Durchführung der staatlichen Prüfung. Der Erfüllungsaufwand entsteht nach den Bestandschutz- und Übergangsregelungen im vollen Umfang erst nach

fünf Jahren. Bei den zu erwartenden Auszubildenden pro Lehrjahr von bundesweit ca. 1 300 verteilt auf derzeit 132 Ausbildungsschulen entsteht in den Ländern Erfüllungsaufwand in geringer, noch zu quantifizierender Höhe.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist der Gesetzentwurf neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Weder eine Befristung noch eine Evaluierung dieses Gesetzentwurfs sind vorgesehen. Der Gesetzentwurf schafft auf der Grundlage bekannter und bewährter Gesundheitsberufesregelungen erstmalig eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und für den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten. Dabei wurden erprobte Vorgaben umgesetzt und weiterentwickelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin

Mit dem Gesetzentwurf über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten werden unter Berücksichtigung der Entwürfe des Bundesrates, den bestehenden Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und den Regelungen der Länder Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, die hierin abgebildeten Ausbildungsinhalte bundeseinheitlich zusammengeführt und weiterentwickelt. Damit werden die Berufsbilder der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz als Gesundheitsfachberuf anerkannt und die Zulassung zu den genannten Berufen geregelt.

Zu Abschnitt 1 Berufsbezeichnung

Zu § 1 Berufsbezeichnung

§ 1 regelt, dass das Führen der Berufsbezeichnungen „Anästhesietechnische Assistentin“ und „Anästhesietechnischer Assistent“ sowie „Operationstechnische Assistentin“ und „Operationstechnischer Assistent“ nur von Personen geführt werden darf, die die Erlaubnis dazu besitzen.

Das Führen der Berufsbezeichnung ohne eine Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und nach § 71 bußgeldbewehrt.

Zu § 2 Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

In § 2 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgelegt. Bei Vorliegen der in Absatz 1 in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie die in dem Abschnitt 3 dieses Gesetzes geregelte Ausbildung abgeschlossen hat. Dabei umfasst die abgeschlossene Ausbildung sowohl, dass die vorgegebene Ausbildung absolviert als auch dass die staatliche Abschlussprüfung bestanden worden ist. Diese Regelung bezieht sich nur auf Ausbildungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Ausbildungen beziehungsweise Berufsqualifikationen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG außerhalb des Geltungsbereichs erfüllen diese Voraussetzung dann, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstands nach den Vorgaben in den Abschnitten 3 und 4 gegeben ist.

Die antragstellende Person darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Dies kann über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Des Weiteren darf die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des angestrebten Berufs ungeeignet sein. Diese Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz der Patienten erforderlich ist. Die Formulierung berücksichtigt damit die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Nicht das Fehlen einer Behinderung ist entscheidend für die Berufszulassung, sondern dass die antragsstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist. In Zweifelsfällen liegt die Beweislast damit nicht bei der antragstellenden Person. Die Versagung einer Erlaubnis sollte nur dann erfolgen, wenn eine Berufsausübung aufgrund der gesundheitlichen Begebenheiten auch in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern nicht möglich erscheint.

Die antragstellende Person muss über die zur Ausübung der Anästhesietechnischen Assistenz beziehungsweise der Operationstechnischen Assistenz erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Gerade die arbeitsteiligen Abläufe im Anästhesie- und Operationsbereich erfordern die reibungslose und auch in Notsituationen gesicherte Kommunikation und Verständigung mit den eingebundenen Berufsgruppen. Missverständnisse, die durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache entstehen, können fatale Folgen nach sich ziehen. Die zu fordernden Sprachkenntnisse sollten sich am Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren und können über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Zu § 3 Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§§ 3 bis 5 regeln die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse an einer sicheren gesundheitlichen Versorgung in den Hochrisikobereichen Operation und Anästhesie begründet.

Zu Absatz 1

Lagen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vor, so hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben.

Zu Absatz 2

Die Rücknahme steht im Ermessen der zuständigen Behörde, wenn bei Erlaubniserteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

Zu § 4 Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Zu Absatz 1

Lagen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung die Voraussetzungen nach § 2 vor, hat sich jedoch die antragstellende Person im Nachgang eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz ergibt, so ist die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Zu Absatz 2

Der Widerruf der Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde, wenn die antragsstellende Person im Nachgang zur Erlaubniserteilung in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der des Berufs der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz ungeeignet wird.

Zu § 5 Ruhen der Erlaubnis der Berufsbezeichnung

Zu Absatz 1

Nummer 1 regelt, dass wenn gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis nach § 1 ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz ergeben kann, steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, das Ruhen der Erlaubnis mit der Folge anzuordnen, dass das Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 für die Zeit des Ruhens nicht mehr zulässig ist. Sollte sich die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis vorübergehend in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung eignen, so ist ebenfalls das Ruhen der Erlaubnis nach § 1 anzuordnen.

Diese Vorschrift zielt auf das hohe Schutzgut des Patientenschutzes. Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis beeinträchtigt die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber geringer als ein Widerruf der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung den erforderlichen Schutz von Menschen, die sich in die Obhut der Einrichtungen des Gesundheitswesens begeben, mit dem Interesse der Berufsträgerin oder des Berufsträgers an der Berufsausübung sorgfältig abzuwägen. Dies gilt insbesondere, da der Einleitung eines Strafverfahrens zunächst der Verdacht einer Straftat zugrunde liegt, über den im Strafverfahren zu entscheiden ist.

Zu Absatz 2

Die Anordnung des Ruhens ist aufzuheben, wenn das Strafverfahren eingestellt worden ist, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergeben hätte.

Zu Abschnitt 2 Ausbildung und Ausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Zu § 6 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass das Berufsbildungsgesetz auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz keine Anwendung findet.

Zu Unterabschnitt 2

Ausbildung

Zu § 7 Ziel der Ausbildung

Die Vorschrift regelt das Ausbildungsziel der neuen beruflichen Ausbildung zur Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz. Zusammen mit den in den § 8 bis §10 normierten gemeinsamen und spezifischen Ausbildungszielen bildet es den staatlichen Ausbildungsauftrag. Die Schule und die Einrichtung der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Ausbildungsauftrag nach den Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 70 zu erfüllen. Am Ende der Ausbildung sollen die Absolventen befähigt sein, die vielfältigen Aufgaben der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz sicher zu übernehmen.

Zu Absatz 1

Die in der Ausbildung zu entwickelnden fachlichen und methodischen Kompetenzen sollen den Auszubildenden zur eigenverantwortlichen Durchführung und zur Mitwirkung insbesondere in den operativen oder anästhesiologischen Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung sowie in weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen befähigen. Die Ausbildungsinhalte haben dem anerkannten Stand medizinischer, medizintechnischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu entsprechen. In der Ausbildung sollen auch die notwendigen sozialen und kommunikativen Kompetenzen erworben werden, die für die arbeitsteiligen und interprofessionellen Tätigkeiten in der Gesundheitsversorgung erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Patientenzentrierte Versorgung und das Leitbild des selbstbestimmten Patienten sind Kernelemente der gesundheitlichen Versorgung. Diese Prinzipien sollen als Bestandteil der Ausbildung dazu befähigen, die jeweilige psychische und physische Situation der Patientinnen und Patienten angemessen in die Berufsausübung einzubeziehen.

Zu Absatz 3

Die Auszubildenden werden befähigt, sich im Sinne des lebenslangen Lernens persönlich und fachlich fortzubilden und weiterzuentwickeln. Das für die sichere eigenverantwortliche und eigenständige Ausübung der vielfältigen Aufgaben notwendige berufliche Selbstverständnis soll entwickelt werden.

Zu § 8 Gemeinsames Ausbildungsziel

Die jeweiligen Nummern präzisieren in einer umfassenden, aber nicht abschließenden Aufzählung die charakteristischen Aufgaben und die Fähigkeiten, die zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung in der Ausbildung nach diesem Gesetz zu entwickeln sind. Die Aufzählung umfasst die Mindestanforderungen, die durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 70 zu konkretisieren sind.

§ 8 beschreibt Ausbildungsinhalte, die sich sowohl an die Anästhesietechnischen als auch Operationstechnischen Assistentinnen und -assistenten gleichermaßen richten. Es wird darauf verzichtet, die operativen oder anästhesiologischen Bereiche der stationären und ambulanten Versorgung sowie weiterer diagnostischer und therapeutischer Funktionsbereiche einerseits näher zu definieren oder andererseits Einsatzorte partiell auszuschließen, um auf dynamische Entwicklungen im Gesundheitswesen zu reagieren und mögliche, daraus resultierende Auswirkungen auf berufliche Qualifikation und Einsatzmöglichkeit, nicht zu erschweren.

Unter Nummer 1 werden Aufgaben aufgeführt, zu deren eigenverantwortlicher Ausübung (nicht im Wege Delegation) ausgebildet werden soll. Die Nummer 2 beschreibt unter a) assistierende Tätigkeiten und unter b) Aufgaben, die im Wege der Delegation eigenständig zu erbringen sind. Unter der Nummer 3 des Absatzes 2 werden Ausbildungsinhalte aufge-

führt, die nicht den Kernbereich der Tätigkeit der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz betreffen, deren Kenntnis aber für die heutigen generellen Anforderungen an die Aufgaben in der gesundheitlichen Versorgung von Bedeutung sind. Die generellen Anforderungen betreffen sowohl die eigenverantwortlichen, die assistierenden als auch die eigenständig auszuführenden Tätigkeiten.

Zu § 9 Spezifisches Ausbildungsziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten

Die Nummern präzisieren jeweils in einer umfassenden, aber nicht abschließenden Aufzählung die charakteristischen Aufgaben und die Fähigkeiten, die zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung in der Ausbildung nach diesem Gesetz zu entwickeln sind. Die Aufzählung umfasst die Mindestanforderungen, die durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 70 zu konkretisieren sind.

§ 9 enthält die Ausbildungsinhalte der Anästhesietechnischen Assistenz. Hierbei werden jeweils in der Nummer 1 die Aufgaben aufgeführt, zu deren eigenverantwortlicher Ausübung (nicht im Wege Delegation) ausgebildet werden soll. Die Nummer 2 unterscheidet zwischen Aufgaben, die assistierend oder eigenständig ausgeführt werden. Bei eigenständig auszuführenden Tätigkeiten handelt es sich um ärztlich angeordnete Maßnahmen, die aber selbstständig im Wege der Delegation durchgeführt werden.

Zu § 10 Spezifisches Ausbildungsziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten

Die Nummern präzisieren jeweils in einer umfassenden, aber nicht abschließenden Aufzählung die charakteristischen Aufgaben und die Fähigkeiten, die zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung in der Ausbildung nach diesem Gesetz zu entwickeln sind. Die Aufzählung umfasst die Mindestanforderungen, die durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 70 zu konkretisieren sind.

§ 10 enthält die Ausbildungsinhalte der Operationstechnischen Assistenz. Hierbei werden jeweils in der Nummer 1 die Aufgaben aufgeführt, zu deren eigenverantwortlicher Ausübung (nicht im Wege Delegation) ausgebildet werden soll. Die Nummer 2 unterscheidet zwischen Aufgaben, die assistierend oder eigenständig ausgeführt werden. Bei eigenständig auszuführenden Tätigkeiten handelt es sich um ärztlich angeordnete Maßnahmen, die aber selbstständig im Wege der Delegation durchgeführt werden.

Zu § 11 Voraussetzungen

Zusätzlich zum schulischen Abschluss müssen die Ausbildungsbewerber weitere Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 finden sich konsequenterweise auch hier wieder. Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausbildung ungeeignet oder unzuverlässig sein und muss über die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die für die Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse sind auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen als die für die Ausübung des Berufs nach § 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse und in einer Prognose unter Berücksichtigung der Lerneffekte durch die Ausbildung zu beurteilen.

Zu § 12 Dauer

Zu Absatz 1

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung. Das Ausbildungsverhältnis erstreckt sich somit in Vollzeitform auch dann über drei Jahre, wenn die staatliche Prüfung aus organisatorischen Gründen früher abgelegt wird.

Zu Absatz 2

Im Sinne eines Beitrags zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es zulässig, die Ausbildung auch in Teilzeitform mit einer Höchstdauer von fünf Jahren zu absolvieren. Eine Beschränkung der Höchstdauer der Teilzeitausbildung ist erforderlich, weil sowohl die Auszubildenden als auch die Schule und der Einrichtung der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung eine zeitliche Perspektive für den Abschluss der Ausbildung benötigen. Der Zeitraum von fünf Jahren ist dabei angemessen.

Zu Absatz 3

Aufgrund des großen Anteils der – sich überschneidenden – Tätigkeiten der Anästhesietechnischen Assistenz und Operationstechnischen Assistenz (s. §§ 7 u. 8) hat mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit gemeinschaftlich zu erfolgen.

Zu § 13 Teile der Ausbildung

Zu Absatz 1

Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht, der von den Schulen durchgeführt wird. Die praktische Ausbildung erfolgt an Krankenhäusern oder in ambulanten Einrichtungen.

Zu Absatz 2

Festgelegt werden der zeitliche Mindestumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts von 2 100 Stunden und der zeitliche Mindestumfang der praktischen Ausbildung von 2 500 Stunden. Die Veränderung der zeitlichen Umfänge ist aufgrund der erweiterten Vorgaben des Ausbildungsziels und der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu den bestehenden Regelungen erforderlich.

Zu § 14 Pflegepraktikum

Die Ausbildung soll ein Pflegepraktikum beinhalten, dessen Inhalt und Umfang in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt wird.

Zu § 15 Ausbildungsort

Zu Absatz 1

Der theoretische und praktische Unterricht findet an einer staatlich anerkannten Schule statt, die den Mindestanforderungen nach § 21 genügen muss. Die Bestimmungen zur Organisation und Struktur der Ausbildungsstätten erfolgen durch Landesrecht. Die Schulen können den landesrechtlichen Schulgesetzen unterstellt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Vorschrift zur Weitergeltung von Anerkennungen von Schulen nach § 72 zu verweisen.

Zu Absatz 2

Die praktische Ausbildung wird an geeigneten Krankenhäusern und gegebenenfalls in dafür geeigneten ambulanten Einrichtungen durchgeführt. Aufgrund der Zunahme operativer Ein-

griffe im ambulanten Bereich können auch solche Einrichtungen Orte der praktischen Ausbildung sein. Satz 2 betont, dass im Wesentlichen entsprechend der bisherigen Einsatzbereiche die praktische Ausbildung an einem oder mehreren Krankenhäusern stattfindet.

Zu Absatz 3

Sollte die praktische Ausbildung in mehreren Einrichtungen erfolgen, trägt die Einrichtung, an der die praktische Ausbildung überwiegend stattfindet, insgesamt die Verantwortung für die gesamte praktische Ausbildung. Ziel der Vorschrift ist es, dass eine Einrichtung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung gegenüber der oder den Auszubildenden übernimmt.

Zu Absatz 4

Die Feststellung der Eignung zur Durchführung der praktischen Ausbildung obliegt den Ländern. Die zuständige Behörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung untersagen.

Zu § 16 Praxisanleitung

Zu Absatz 1

Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung und damit Garant einer qualitativ hochwertigen Ausbildung ist die Praxisanleitung in den Einrichtungen. Die Auszubildenden werden durch Beschäftigte in den Einrichtungen, die die Funktion als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter übernehmen, vor Ort in Aufgaben und Tätigkeiten der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz schrittweise anhand des Ausbildungsplans eingewiesen und angeleitet. Der Praxisanleitung kommt damit eine wesentliche Rolle beim Erwerb der nach diesem Gesetz beschriebenen Kompetenzen zu und sie unterstreicht den Ausbildungscharakter der praktischen Ausbildungseinheiten.

Zu Absatz 2

Vorgegeben wird, dass die Praxisanleitung mindestens zehn Prozent der auf den jeweiligen Einsatz entfallenden praktischen Ausbildungszeit umfasst. Die Anleitungsquote von 10 Prozent ist als Mindestumfang ausgestaltet, eine höhere Quote ist also möglich. Eine enge Anleitung und Betreuung der Auszubildenden in den berufspraktischen Einsätzen steigert die Qualität der Ausbildung zur Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz.

Zu § 17 Praxisbegleitung

Die Schule hat während der berufspraktischen Ausbildung der Auszubildenden die Praxisbegleitung sicherzustellen. Die Praxisbegleitung betreut die Auszubildenden während ihrer Praxiseinsätze und unterstützt die Praxisanleitung fachlich. Hierdurch wird die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sichergestellt. Bei Durchführung der Praxisbegleitung wird die Schule durch die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützt. Das Nähere zur Praxisbegleitung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 70.

Zu § 18 Lehrplan, Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung

Zu Absatz 1

Der Unterricht erfolgt anhand eines Lehrplans, den die Schule erstellt. Seine Vorgaben haben den Inhalten der Ausbildungsziele (§§ 7 bis 10), der Ausbildungs- und Prüfungsverord-

nung (§ 70) darauf aufbauenden länderspezifischen Vorgaben zu entsprechen. Der Ausbildungsplan muss zeitlich und inhaltlich so gegliedert sein, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Absatz 2

Die verantwortlich Einrichtung der praktischen Ausbildung, das Krankenhaus, in dem der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfindet, hat einen Ausbildungsplan auf der Grundlage der Ausbildungsziele (§§ 7 bis 10), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 70) und darauf aufbauender landesrechtlicher Vorgaben zu erstellen. Hierbei ist auch der Lehrplan der Schule zu beachten. Angestrebt wird die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis. Ziel ist es, das Wissen, welches in den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten vermittelt wird, unmittelbar in der Praxis umzusetzen und anzuwenden.

Zu § 19 Gesamtverantwortung der Schulen

Zu Absatz 1

Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie stellt sicher, dass der Ausbildungsplan und der Lehrplan zeitlich und inhaltlich weitestgehend übereinstimmen. Auf diese Weise wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Theorie-Praxis-Verzahnung während der Ausbildung gewährleistet. Die Festlegung möglichst korrespondierender Ausbildungsinhalte zwischen Unterricht und praktischer Ausbildung stellt sicher, dass zu den Lerninhalten des Unterrichts Praxisbezug hergestellt wird. Die in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Auszubildenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in den Einrichtungen. Darüber hinaus kann die Schule durch die Verzahnung die Erfahrungen und Kompetenzen der Auszubildenden aus der Praxis durch theoretische Grundlagen vertiefen sowie bei der Reflexion helfen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat die Schule zu überprüfen, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des Lehrplans entspricht. Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist verpflichtet, den Ausbildungsplan entsprechen anzupassen.

Zu Absatz 3

Die Schule hat darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen der praktischen Ausbildung die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freistellen. Die Freistellung muss eventuelle Reise- und Wegezeiten mitumfassen. Auch darüber hinaus ist dem Ausbildungscharakter entsprechend auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

Zu § 20 Staatliche Prüfung

Zu Absatz 1

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. In der staatlichen Prüfung wird das Erreichen der Ausbildungsziele nach §§ 7 bis 10 überprüft. Weitere Einzelheiten zu den Prüfungen regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 70.

Zu Absatz 2

Die gemeinsamen Ausbildungsinhalte sind bei der staatlichen Prüfung in gleicher Form zu prüfen.

Zu § 21 Staatliche Anerkennung von Schulen

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erfolgt die staatliche Anerkennung der Schulen durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Mindestanforderungen für die Schulen. Diese sind erforderlich, um die Ziele der Ausbildung im Sinne der §§ 7 bis 10 zu erreichen und die Ausbildungsqualität sicherzustellen. Die vorliegenden Regelungen dienen auch der Sicherheit der medizinischen Versorgung in dem Hochrisikobereich Operationssaal und somit dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

Für die Leitung der Schule und für die Lehrkräfte wird nach Absatz 2 Satz Nummer 1 und 3 neben der fachlichen Qualifikation eine abgeschlossene Hochschulausbildung gefordert. Der Hochschulabschluss der Schulleitung muss auf Masterniveau oder einem vergleichbaren Niveau liegen. Die Ansprüche an moderne Ausbildungsregelungen, die auf eine Handlungsorientierung sowie die Herausbildung von Kompetenzen bei den Auszubildenden ausgerichtet sind, erfordern moderne Lehr- und Lerntechniken sowohl in fachlicher wie auch in pädagogisch-didaktischer Hinsicht, die nur durch hochschulische Lehrerbildung sichergestellt werden können.

Die Zahl der Lehrkräfte muss im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze der Schule angemessen sein. Aus den Fachdiskussionen, aus bestehenden Vorgaben anderer berufsrechtlicher Regelungen (Pflegeberufereformgesetz), auch in Länderregelungen zu Ausbildungsgängen von Gesundheitsfachberufen kann ein Personalschlüssel von einer hauptberuflichen Vollzeitstelle auf zwanzig Ausbildungsplätze als angemessen angesehen werden. Ein höherer Personalschlüssel kann aber geboten sein, um den gesetzlich vorgegebenen Bildungsauftrag der Schule umzusetzen. Der in der Fachdiskussion häufig als vorteilhaft benannte Personalschlüssel von 1:15 unter Einbeziehung von Honorarkräften wird nicht in Frage gestellt.

Absatz 2 Nummer 4 enthält die Voraussetzung, dass die für die Ausbildung erforderliche Ausstattung vorhanden sein muss, um die Ausbildung erfolgreich durchzuführen.

Zuletzt muss die Schule nachweisen, dass die praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern und Einrichtungen durchgeführt wird, Absatz 2 Nummer 5.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften in Absatz 3 enthalten eine Klarstellung bezüglich der Regelungskompetenz der Länder. Durch Landesrecht können demnach sowohl Regelungen, die über die in Absatz 2 genannten Anforderungen hinausgehen, getroffen werden, als auch das Nähere zu den dort aufgeführten Mindestanforderungen bestimmt werden. Dadurch besteht für die Länder auch die Möglichkeit, die Hochschulqualifikationen für die Schulleitungen und die Lehrkräfte entsprechend der auf Landesebene gegebenen Situation festzulegen.

Zu § 22 Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger inländischer Ausbildungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift in Absatz 1 ermöglicht die Anrechnung von anderen Ausbildungen oder von Teilen von Ausbildungen auf die Dauer einer Ausbildung zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz. Die Ausbildung oder die Ausbildungsteile können nur

angerechnet werden, wenn sie erfolgreich abgeschlossen sind. Somit ist es nicht möglich, reine Ausbildungszeiten, die nicht mit einer bestandenen Prüfung oder in vergleichbarer Weise abgeschlossen wurden, zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Anrechnung nicht von Amts wegen durchgeführt wird, sondern einen Antrag voraussetzt. Zudem wird von den Auszubildenden, die sich eine andere Ausbildung oder Teile einer solchen anrechnen lassen wollen, verlangt, die entsprechenden Nachweise rechtzeitig beizubringen. Die Behörde des Landes ist zuständig, in dem die Ausbildung durchgeführt werden soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fordert die Gleichwertigkeit der zur Anrechnung stehenden Ausbildung oder Teile einer Ausbildung. Die zuständige Behörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob eine andere Ausbildung oder Teile solcher Ausbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung zur Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz angerechnet werden können. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

Zu Absatz 4

Die Anrechnung darf nur in dem Umfang erfolgen, dass mindestens ein Drittel der jeweiligen Ausbildung absolviert werden muss. Die Untergrenze ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die fachspezifischen Ausbildungsinhalte in einem noch ausreichenden Umfang vermittelt werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die automatische Verkürzung der Ausbildungszeit um die Hälfte, wenn eine Anästhesietechnische Assistentin oder ein Anästhesietechnischer Assistent die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenz absolvieren. Ebenso verkürzt sich die Ausbildung um die Hälfte, wenn eine Operationstechnische Assistentin oder ein Operationstechnischer Assistent die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistenz absolviert. Dies entspricht der Mindestvorgabe zur gemeinsamen Ausbildungszeit der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz nach § 12 Absatz 3. Sollte in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen eine Ausweitung der gemeinsamen Ausbildungszeit vorgegeben sein, so verkürzen sich die Ausbildungen dementsprechend.

Zu § 23 Verlängerung der Ausbildungsdauer

Diese Vorschrift schafft die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Ausbildung auch über die übliche Ausbildungszeit von 3 Jahren hinaus zu verlängern. Die hier geregelte Verlängerung stellt keine Teilzeitregelung im Sinne des § 12 Absatz 2 dar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass durch die Verlängerung die Ausbildungsdauer fünf Jahre nicht überschritten werden darf. Eine Beschränkung der Höchstdauer der Teilzeitausbildung ist erforderlich, weil sowohl die Auszubildenden als auch die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung eine zeitliche Perspektive für den Abschluss der Ausbildung benötigen. Der Zeitraum von fünf Jahren ist dabei angemessen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll eine Verlängerung nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Ausnahmefälle können zum Beispiel durch familiären Situationen begründet sein. Außerdem muss die Verlängerung dazu erforderlich sein, damit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Verlängerung unter ein Antragserfordernis.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt vor, dass die oder der Auszubildende vor einer – ablehnenden – Entscheidung über die Verlängerung anzuhören ist.

Zu § 24 Anrechnung von Fehlzeiten

Diese Vorschrift regelt die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung und deren maximale Dauer. Eine Unterbrechung darüber hinaus gefährdet grundsätzlich das Ziel der Ausbildung und ist im Interesse der Qualität der Ausbildung nicht vertretbar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Fehlzeiten auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden. Nummer 1 schließt in die Anrechnung ein: Urlaub, der dem gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Urlaub entspricht, Bildungsurlaub aufgrund landesrechtlicher Regelungen und Ferien, die den Schulferien entsprechen können. Elternzeit stellt keinen Urlaub im Sinne der Nummer 1 dar.

Nach Nummer 2 sind Fehlzeiten aufgrund Krankheit bis zu 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts oder 10 Prozent der praktischen Ausbildung auf die Ausbildungsdauer anrechenbar. Das gleiche gilt bei Fehlzeiten aus andern Gründen, die nicht von der oder dem Auszubildenden zu vertreten sind.

Nach Nummer 3 sind Unterbrechungen der Ausbildung aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote ebenfalls auf die Dauer der Ausbildung anzurechnen. Bei Unterbrechung der Ausbildung wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote der Schülerinnen sind Fehlzeiten von insgesamt 14 Wochen einschließlich der Fehlzeiten nach Absatz 1 Nummer 2 anrechenbar. Unter die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote fallen zum einen die Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz sowie die übrigen Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 1 und §§ 4, 6 Mutterschutzgesetz.

Zu Absatz 3

Zur Vermeidung von besonderen Härten sollen Unterbrechungen, die über die in Absatz 1 angegebenen Zeiten hinausgehen, angerechnet werden, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung nicht möglich, kann die zuständige Behörde die Ausbildungszeit nach § 23 verlängern.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die gesetzlich geregelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen nicht als Fehlzeiten im Sinne dieses Paragraphen gelten.

Zu Unterabschnitt 3 Ausbildungsverhältnis

Zu § 25 Ausbildungsvertrag

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Abschluss und zum Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildungsträger und der Auszubildenden oder dem Auszubildenden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Mindestinhalt des Vertrags der Ausbildung zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz. Nach Nummer 11 ist insbesondere auch ein Hinweis auf gegebenenfalls zugrunde liegende tarifliche Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Praxiseinrichtung erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Zustandekommen des Vertrags durch Unterzeichnung der Vertragspartner. Sollte die auszubildende Person noch minderjährig sein, ist der Vertrag von einer gesetzlichen Vertreterin/einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Zu § 26 Pflichten des Ausbildungsträgers

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Ausbildungsträgers.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Ausbildungsträger durch eine angemessene zweckmäßige Strukturierung der Ausbildung die Erreichung des Ausbildungsziels in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit sicherzustellen und den Auszubildenden die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen hat. Dazu zählen ausdrücklich auch die Ausbildungsmittel, die zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Der Ausbildungsträger ist verpflichtet die Ausbildungsvergütung während der gesamten Ausbildung zu zahlen. Diese Regelung verdeutlicht die Zahlungspflicht insbesondere auch für Zeiten des theoretischen und praktischen Unterrichts.

Zu Absatz 4

Durch die Schutzvorschrift in Absatz 4 wird zugunsten der Auszubildenden sichergestellt, dass diesen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und deren Ausbildungsstand sowie deren physischen und psychischen Kräften entsprechen. Dadurch soll auch verhindert werden, dass die Auszubildenden als Arbeitskräfte eingesetzt werden. Die für jugendliche Auszubildende, d.h. für Personen unter 18 Jahren geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu § 27 Pflichten der Auszubildenden oder des Auszubildenden

Die Vorschrift umschreibt die den Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung obliegenden Pflichten. Hervorzuheben ist die Teilnahmepflicht an vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und die Schweigepflicht nach den einschlägigen Bestimmungen.

Zu § 28 Ausbildungsvergütung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Anspruch der oder des Auszubildenden auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung muss grundsätzlich für die gesamte Dauer der Ausbildung gezahlt werden. Die Bezüge sind daher auch während der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und Prüfungen fortzuzahlen.

Die Ausbildungsvergütung dient der finanziellen Unterstützung der Auszubildenden. Die Ausbildungsvergütung muss angemessen sein, wobei der Maßstab der Angemessenheit gesetzlich nicht geregelt wird. Die Vertragsparteien haben somit einen gewissen Spielraum bei der Vereinbarung der Vergütung. Jedoch unterliegt die Frage, ob die gezahlte Ausbildungsvergütung im Einzelfall angemessen ist, der vollen gerichtlichen Überprüfung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung maßgeblich, wobei das Bundesarbeitsgericht als wichtigsten Anhaltspunkt die einschlägigen Tarifverträge nennt (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 37). Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, dass eine vereinbarte Ausbildungsvergütung dann unangemessen sei, wenn sie die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41). Allerdings wird hierdurch der Anspruch der Auszubildenden nicht auf das gerade noch zulässige Maß der Unterschreitung begrenzt. Zweck der Vorschrift ist es, eine angemessene Ausbildungsvergütung sicherzustellen. Das Bundesarbeitsgericht hat dargelegt, dass bei Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze der Ausbildungsträger die volle tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen hat (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41).

Zu Absatz 2

Bei einer ausnahmsweise zulässigen Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus ist diese gesondert zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen. Der Ausgleich durch Freizeit darf das Ausbildungsziel nicht gefährden. Bei einer über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehenden Beschäftigung sind die Arbeitszeitsvorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Zu § 29 Sachbezüge

Auf die Ausbildungsvergütung können Sachbezüge angerechnet werden. Die Sachbezüge und ihre Werte sind nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt in der jeweiligen Fassung zu bestimmen.

Sachbezüge können nur in dem Umfang angerechnet werden, soweit dies vertraglich vereinbart wurde.

Zu § 30 Überstunden und ihre Vergütung

Die Vorschrift erklärt Überstunden nur in Ausnahmen für zulässig. Bei ihrem Anfallen sind sie extra zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

Zu § 31 Probezeit

Die Vorschrift regelt die übliche Probezeit von sechs Monaten. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, so gilt diese.

Zu § 32 Ende des Ausbildungsverhältnisses

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zum Ende des Ausbildungsverhältnisses und zum Verfahren bei Nichtbestehen der Prüfung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird dabei deutlich gemacht, dass das Ausbildungsverhältnis in jedem Fall erst mit Ablauf der Ausbildungszeit endet, auch wenn die Prüfung vorher abgelegt sein sollte.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Ausbildungsträger, wenn der oder die Auszubildende die Prüfung nicht besteht oder sie ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen kann. Das Ausbildungsverhältnis gilt fort bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch für die Dauer von einem Jahr.

Zu § 33 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung.

Zu § 34 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Die Regelung ist eine Schutzvorschrift zugunsten der oder dem Auszubildenden, die dem Rechtsgedanken des § 625 BGB entspricht.

Zu § 35 Nichtigkeit von Vereinbarungen

Die Vorschrift bestimmt, dass die in diesem Gesetz zum Ausbildungsverhältnis enthaltenen Regelungen in keinem Fall zu Ungunsten der oder des Auszubildenden abbedungen werden dürfen. Es handelt sich um eine Schutzvorschrift, da sich die Auszubildenden auf Grund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer schutzbedürftigen Lage befinden.

In Absatz 2 Nummer 1 ist vorgegeben, dass eine Verpflichtung der Auszubildenden zur Zahlung von Schulgeld nichtig ist. Erfasst werden dabei nicht nur ausdrücklich als „Schulgeld“ bezeichnete Geldleistungen. Auch die Vereinbarung sonstiger, von den Auszubildenden regelmäßig zu erbringenden Geldleistungen, sind nichtig. Dadurch soll auch gewährleistet werden, dass die Bestimmungen zur Ausbildungsvergütung nicht durch Schulgeldzahlungen konterkariert werden.

Zu § 36 Ausnahmeregelungen für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften

§ 36 regelt die Nichtanwendbarkeit des Abschnittes 2 Unterabschnitt 3 (§§ 25 bis 35) für Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind. Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung haben die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften ein Selbstbestimmungsrecht, welches sich auch auf die Vertragsverhältnisse zur Ausbildung zu Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten auswirkt.

Zu Abschnitt 4 Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

In diesem Abschnitt wird die Erlaubnis zur dauerhaften Berufsausübung des Berufes der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufes der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland für Personen aus einem anderen Staat geregelt.

Zu § 37 Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Berufsqualifikation

Diese Regelung benennt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren die antragstellende Person die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent beziehungsweise Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent erlangen kann.

§ 37 bezieht sich auf Berufsqualifikationen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit nicht die spezielleren Vorschriften auf Grund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen Anwendung finden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines Ausbildungsvergleichs. Absatz 2 Nummer 1 sieht vor, dass der Ausbildungsstand als gleichwertig anzusehen ist, wenn beim Vergleich der Ausbildung der antragstellenden Person mit der deutschen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben oder werden wesentliche Unterschiede ausgeglichen und werden auch die in Absatz 2 Nummern 2 bis 4 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Zu § 38 Berufsqualifikationsgesetz

Die Vorschrift stellt klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung findet.

Zu § 39 Begriffsbestimmung zu den ausländischen Staaten

§ 39 soll die Rechtsanwendung dieses Abschnitts erleichtern, indem die Bezeichnungen unterschiedlicher Staaten in der Richtlinie 2005/36/EG und im Recht der EU dargestellt werden.

Zu § 40 Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind

Die für die Anerkennung notwendige Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation soll nur aufgrund der in Richtlinie 2005/36/EG benannten Ausbildungsnachweise erfolgen.

Zu Absatz 1

Die Nummer 1 und Nummer 2 zeigen den Nachweis anhand eines europäischen Berufsausweis auf. Die Nummer 2 nimmt vorweg, dass es zukünftig einen europäischen Berufsausweis für den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder für den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten geben könnte. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des Artikeln 4a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG sind auch Diplome geeignete Ausbildungsnachweise, wenn sie mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsniveau entsprechen. Das Ausbildungsniveau muss durch Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 werden die Vorgaben des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Dadurch wird ermöglicht, auch solche Berufsqualifikationen anzuerkennen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt worden sind oder werden. Es genügt als Nachweis auch eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen.

Zu § 41 Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind

§ 41 ist nicht Regelungsbestandteil der Richtlinie 2005/36/EG. Er dient der Rechtssicherheit der zuständigen Behörden und der benannten Stelle.

Zu § 42 Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Die im Ausland erworbene Berufsqualifikation, erfüllt die Voraussetzung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, wenn sie im Vergleich zu der Ausbildung, die in diesem Gesetz geregelt wird, gleichwertig ist. Gleichwertig ist die Ausbildung nur, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung aufweist. Liegen wesentliche Unterschiede vor, können diese durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgrund Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden.

Zu § 43 Wesentliche Unterschiede

§ 43 definiert die wesentlichen Unterschiede. Sie liegen dann vor, wenn in der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mindestens ein Themenbereich oder ein berufspraktischer Bestandteil fehlt, der in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Berufs des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist.

Wesentliche Umstände liegen auch dann vor, wenn dem Berufsbild mindestens eine reglementierte Tätigkeit fehlt, die in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist. Diese Vorschrift orientiert sich an Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 44 Ausgleich durch Berufserfahrung; lebenslanges Lernen

Zu Absatz 1

Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden. Dafür muss die antragstellende Person Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachweisen, die einerseits durch Berufserfahrung bei der Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten erworben worden sind.

Als weitere Möglichkeit besteht der Ausgleich der wesentlichen Unterschiede über den Nachweis von Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch lebenslanges Lernen. Nach Artikel 3 I) der Richtlinie 2005/36/EG umfasst lebenslanges Lernen „...jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.“

Zu Absatz 2

Die Anerkennung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. Inwieweit der jeweilige Nachweis genügend aussagekräftig ist, muss die zuständige Behörde entscheiden.

Zu § 45 Nachweis eines gleichen Kenntnisstandes

Zu Absatz 1

Wesentliche Unterschiede können auch durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden. Aus der Systematik des § 43 wird deutlich, dass die zuständige Behörde zunächst die Möglichkeit des Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede nach § 45 prüft. Wird dadurch keine Gleichwertigkeit hergestellt, kann die zuständige Behörde den Nachweis des gleichen Kenntnisstandes durch Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang verlangen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Nachweis des gleichen Kenntnisstandes auch dazu vorgesehen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung aufgrund fehlender Unterlagen oder Ausbildungsnachweise nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann.

Zu § 46 Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind

Bei einer Berufsqualifikation, die in einem Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, steht es der antragstellenden Person frei, zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen. Verfügt eine antragstellende Person lediglich über einen Ausbildungsnachweis, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, so kann sie den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes nur durch Ablegen der Eignungsprüfung erbringen.

Zu § 47 Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes bei Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind

Bei Berufsqualifikationen die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind und aufgrund fehlender Gleichwertigkeit den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes erfordern ist zu unterscheiden, ob sie bereits in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat bereits anerkannt worden sind. In diesem Fall kann die antragstellende Person zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs wählen. Ist die Berufsqualifikation nicht bereits als gleichwertig anerkannt worden, kann die antragstellende Person zwischen dem Ablegen der Kenntnisprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs wählen.

Zu § 48 Eignungsprüfung

Gemäß Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG hat die Eignungsprüfung die Fähigkeiten der antragstellenden Person zu beurteilen, in dem Aufnahmemitgliedstaat den reglementierten Beruf auszuüben. Prüfungsinhalt sind Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person mit der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation, nicht abgedeckt werden. Dabei müssen die Sachgebiete eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat sein.

Zu § 49 Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, ist mit dieser aber nicht identisch. Von der antragstellenden Person kann nicht gefordert werden, die staatliche Prüfung auf dem aktuellen Wissensstand abzulegen, der unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung gegeben ist.

Zu § 50 Anpassungslehrgang

Nach der Intention der Richtlinie 2005/36/EG Artikel 3 Buchstabe g hat der Anpassungslehrgang Ausbildungscharakter, indem er berufspraktische Bestandteile beinhalten soll. Der Anpassungslehrgang dauert höchstens drei Jahre. Es schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs ab.

Zu § 51 Rücknahme, Wiederruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Die Vorschriften über die Rücknahme, den Wiederruf und dem Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung finden Anwendung. Die Anwendung der Vorschriften ist insoweit zu § 3 abweichend, dass sie sich aufgrund des Fehlens der Ausbildung nach diesem Gesetz auf die Berufsqualifikation im Herkunftsmitgliedstaat bezieht.

Zu Abschnitt 4 Dienstleistungserbringung

Unterabschnitt 1

Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in Deutschland

Zu § 52 Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem andern Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

In § 52 wird geregelt, dass Personen mit einer im Inland abgeschlossenen Ausbildung die Nachweise erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten benötigen.

Unterabschnitt 2

Personen, die die Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigen

Dieser Unterabschnitt regelt die Möglichkeit der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung in dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland. Er dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 53 Dienstleistungserbringung

§ 53 besitzt klarstellenden Charakter. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 AEUV vorübergehend und gelegentlich den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland ausüben. Voraussetzung ist die Bescheinigung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde.

Zu § 54 Meldung der Dienstleistungserbringung

Diese Vorschrift regelt die Pflicht zur Meldung der erstmaligen Dienstleistungserbringung und den Inhalt der Meldung. Absatz 2 legt fest, welche Nachweise bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung vorzulegen sind. Er macht insbesondere von der Möglichkeit der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch, dabei die Qualifikation des Dienstleistungserbringers zu prüfen. Dies ist im Interesse des Patientenschutzes angemessen und gerechtfertigt, da auch im Falle einer vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit die Patientinnen oder Patienten einen Anspruch auf qualifizierte Behandler/-innen und Behandlungen haben. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 2005/36/EG ist eine Dienstleistungserbringung nur Personen erlaubt, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind. Das Erfordernis einer Erklärung über ausreichende Sprachkenntnisse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar.

Mit Absatz 3 werden die Vorgaben des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Danach hat die zuständige Behörde der Meldung erstattenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

Absatz 4 erlaubt der zuständigen Behörde bei berechtigten Zweifeln, die vorstehenden Informationen von den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Meldung erstattende Person niedergelassen ist, anzufordern.

Zu § 55 Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

§ 55 regelt die Prüfinhalte der zuständigen Behörde bei der Erteilung der Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder die Tätigkeit der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person.

Absatz 3 stellt klar, dass der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu beurteilen ist. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist der Meldung erstattenden Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

Nach Maßgabe des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG hat das Verfahren für die Prüfung eines Antrags innerhalb kürzester Frist zu erfolgen und muss spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein.

Zu § 56 Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Danach muss die Berufsqualifikation der Meldung erstattenden Person für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im Herkunftsmitgliedstaat erforderlich sein, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht. Dazu darf die Berufsqualifikation im Vergleich zu der Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, die so groß sind, dass die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre.

Zu Absatz 2

Hiernach darf die zuständige Behörde für die Überprüfung der Gleichwertigkeit bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Meldung erstattende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang anfordern.

Zu § 57 Wesentliche Unterschiede

§ 57 regelt den Prüfungsablauf der zuständigen Behörde für den Abgleich der Berufsqualifikation der Meldung erstattenden Person mit der Ausbildung nach diesem Gesetz hinsichtlich des Vorliegens wesentlicher Unterschiede. Bezüglich den Ausführungen zu der Definition wesentlicher Unterschiede wird auf § 43 verwiesen. Hat die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede festgestellt, muss sie prüfen, ob diese geeignet sind, die öffentliche Gesundheit zu gefährden. Erst bei der Feststellung einer möglichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die Dienstleistungserbringung der Meldung erstattenden Person darf die zuständige Behörde Kompensationsmöglichkeiten prüfen und gegebenenfalls den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes fordern.

Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festzustellen, kann ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden.

Zu § 58 Ausgleich durch Berufserfahrung; lebenslanges Lernen

Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 44 verwiesen.

Zu § 59 Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes durch Eignungsprüfung

Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 48 verwiesen.

Zu § 60 Bescheinigung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Die zuständige Behörde hat der Meldung erstattenden Person das Ergebnis der Überprüfung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung mitzuteilen.

Zu § 61 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

Personen, die berechtigt sind, Dienstleistungen in dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder in dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person zu erbringen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 2 Absatz 2. Zudem dürfen sie die Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz führen, auch wenn sie keine Erlaubnis dafür besitzen.

In Absatz 3 werden die Pflichten der Dienstleistungserbringer entsprechend der Vorgabe in Artikel 9 der Richtlinie 2005/36/EG, soweit sie für die Heilberufe relevant sind, geregelt. Hiernach besteht die Pflicht zur Meldung der dienstleistenden Person über wesentliche Änderungen zu den Inhalten der Informationspflichten nach § 55 im Vergleich zu der erstmaligen Meldung.

Zu § 62 Pflicht zur erneuten Meldung bei längerer Dienstleistungserbringung

Bei Dienstleistungserbringungen, die länger als ein Jahr andauern, ist die dienstleistungserbringende Person zur jährlichen Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet.

Zu § 63 Rücknahme, Wiederruf und Ruhen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Die Regelungen über die Rücknahme, den Wiederruf und dem Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung finden Anwendung. Die Anwendung der Vorschriften ist insoweit eingeschränkt, dass sie aufgrund des Fehlens einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nicht vollzogen werden können. Ihre Anwendung bezieht sich auf die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung. Voraussetzung für die Rücknahme ist dabei nicht

das Fehlen der abgeschlossenen Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten und zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten im Geltungsbereich dieses Gesetzes sondern auf das Fehlen der abgeschlossene Berufsqualifikation im Herkunftsmitgliedstaat.

Zu Abschnitt 5 Aufgaben, Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung

Zu Unterabschnitt 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Zu § 64 Zuständige Behörde

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die örtlichen Zuständigkeiten der von den Ländern durchzuführenden Maßnahmen nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern, die Aufgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Ausland zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs und der Kompetenzbündelung sinnvoll.

Zu § 65 Unterrichts- und Überprüfungspflichten

§ 65 dient der Umsetzung der Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 1

Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt an den Mitgliedstaat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist (Herkunftsmitgliedstaat).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Unterrichtungspflicht des Herkunftsmitgliedstaates an den Aufnahmemitgliedstaat. Soweit Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten an die zuständigen Stellen der Länder gehen, haben diese zu prüfen, welche Auswirkungen die Entscheidungen auf die Berufsausübung der betreffenden Person in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Meldung der für Deutschland zuständigen Behörden und Stellen nach Mitteilung der Länder über das Bundesministerium für Gesundheit an die Kommission erfolgt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Meldung über die Wanderungsbewegungen von den Ländern über das Bundesministerium für Gesundheit an die Kommission weitergeleitet wird.

Zu § 66 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

§ 66 dient der Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu § 67 Löschung einer Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

Die Vorschrift regelt die Löschung der Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Zu § 68 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

Mit der Vorschrift wird Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt und geregelt, dass bei gerichtlich festgestellter Nutzung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise die zuständigen Stellen in den anderen Staaten durch die zuständige Stelle zu informieren sind.

Zu § 69 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

§ 69 enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

Zu Unterabschnitt 2

Verordnungsermächtigung

Zu § 70 Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 und 2 enthalten die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechend den in den §§ 7 bis 10 festgelegten Ausbildungszielen für die Berufe der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten zu erlassen.

Absatz 1 Nummer 4 tragen dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln.

Daneben sieht die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e vor, bundeseinheitliche Vorgaben zu Durchführung und Inhalt der vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Prüfung sowie der vorgesehenen Eignungsprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen. Sie ermöglicht dem Ordnungsgeber damit insbesondere Regelungen zu Umfang und Inhalten der Anpassungsmaßnahmen, die in angemessener Art und Weise sicherstellen sollen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. So darf zum Beispiel im Falle der Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung entsprechend der staatlichen Prüfung gefordert werden. Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe f dient der Umsetzung der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung des Absatzes 2 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG die auf der Grundlage von Absatz 1 und 2 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet qualitativ gleichwertige Leistungen der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentinnen und der Operationstechnischen Assistenten erhalten können. Dies setzt voraus, dass die Qualität der Abschlussprüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweist. Ein einheitliches Qualitätsniveau ist nur zu erreichen, wenn die Regelungen über die Durchführung der staatlichen Prüfung, die Festlegung und Kontrolle der Prüfungsaufgaben und -antworten, die Wiederholung von Prüfungen, die Notenbildung und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und die Zeugniserteilung sowie Fristen und Formvorschriften im Prüfungsverfahren einheitlich ausgestaltet werden. So könnte beispielsweise ohne einheitliche Vorgaben bei der Besetzung des Prüfungsausschusses nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungen nur durch die Prüfer mit der für die einzelnen Prüfungsteile jeweils erforderlichen Qualifikation abgenommen und bewertet werden. Schließlich schränkt die einheitliche Ausgestaltung der Bescheinigungen und Urkunden Missbrauchsmöglichkeiten ein.

Zu Abschnitt 8 Bußgeldvorschrift

Zu § 71 Ordnungswidrigkeit

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten. Sie stellt die missbräuchliche Führung der in § 1 geschützten Berufsbezeichnungen „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ sowie „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ unter die für das missbräuchliche Führen von Berufsbezeichnungen für Gesundheitsfachberufe übliche Bußgeldandrohung. Einer gesonderten Bußgeldregelung für Fälle der Dienstleistungserbringung nach § 53 bedarf es nicht. Sind die Voraussetzungen des § 55 nicht erfüllt, bedürfen diese Personen der Erlaubnis nach § 1, so dass über diesen Weg die Bußgeldvorschrift Anwendung findet. Nach den allgemeinen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts wird ausschließlich vorsätzliches Handeln erfasst.

Zu Abschnitt 9 Übergangsvorschriften

Zu § 72 Übergangsvorschrift für die staatliche Anerkennung von Schulen

Die Vorschrift dient der Besitzstandswahrung. Bestehenden Schulen wird eine Fünfjahresfrist gewährt, um die Voraussetzungen des § 21 zu erfüllen.

Absatz 1

Durch die Vorschriften in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird den Schulleitungen und Lehrkräften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren jeweiligen Positionen tätig sind, Bestandschutz gewährt.

Nummer 3 gewährt Bestandschutz für die Schulleitungen und Lehrkräfte, die über die nach der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten erforderliche Qualifikation verfügen, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt als Schulleitung oder Lehrkraft erwerbstätig sind.

Nummer 4 regelt, dass Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein berufspädagogisches Studium zur Leitung einer ATA/OTA-Schule oder Lehrkraft an einer ATA/OTA-Schule absolvieren und dieses erfolgreich abschließen, ebenfalls Bestandschutz gewährt wird.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rücknahme bestehender Anerkennungen von Schulen für den Fall, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 21 nicht vorliegen. Die vorgesehene Frist von fünf Jahren ist im Zusammenhang mit den Bestandschutzregelungen notwendig und ausreichend. Die Übergangsvorschriften des Absatzes 1 Nummer 1 und Nummer 2 hinsichtlich des Bestandsschutzes der Schulleitungen und der Lehrkräfte gelten in diesem Zusammenhang mit der Einschränkung, dass in der fünfjährigen Übergangsfrist ein Tätigkeitsnachweis in der entsprechenden Position von mindestens drei Jahren vorliegen muss.

Die Überprüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach § 21 sowie deren Rücknahme erfolgen durch die auf Landesebene zuständigen Behörden.

Zu § 73 Weitergeltung für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Die Vorschrift sieht Übergangsregelungen für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass die Abschlüsse sämtlicher DKG-Empfehlungen zur Ausbildung und Prüfung von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten, die Vorläufer der DKG-Empfehlungen zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013 sind, als Erlaubnis nach § 1 gelten. Dieser Klarstellung bedarf es, da frühere DKG Empfehlungen nur Regelungen zur Operationstechnischen Assistenz enthielten.

Die Nummern 2 bis 4 erklären die Ausbildungen nach den Regelungen in den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen als qualitativ ausreichend, um eine Erlaubnis nach § 1 zu erhalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Personen, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften verfügen, einen Anspruch auf Erteilung einer Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 haben. Hierzu bedarf es einer Antragsstellung. Die zuständige Behörde muss dann jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 feststellen. Auf der Urkunde ist die Berufsqualifikation nach dem bisherigem Recht und das Datum deren Erwerbs anzugeben.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 besteht eine Pflicht zur Nachprüfung für Personen, deren Ausbildung nicht nach den landesrechtlichen Regelungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 oder nach den DKG-Empfehlungen erfolgt ist. Ausgenommen sind Personen, deren Ausbildung durch die DKG anerkannt worden ist. Hierzu zählen insbesondere diejenigen, die vor Inkrafttreten der ersten Richtlinie zur OTA-Ausbildung der DKG vom 26. 06. 1996 nach dem „Mülheimer Konzept“ ab 1990 zur Operationstechnischen Assistenz ausgebildet worden sind. Bei den Anästhesietechnischen Assistenten zählen diejenigen dazu, die vor der ersten „Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ der DKG vom 20.09.2011 nach den „Normativen Grundlagen zur Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ vom 18.11.2008 ausgebildet worden sind.

Zu § 74 Weiterführung einer begonnenen Ausbildung

§ 74 regelt, dass die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in § 73 Absatz 1 genannten Vorschriften begonnenen Ausbildungen nach den jeweils geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

Zu § 75 Weitergeltung der Berechtigung zur Berufsausübung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens für Angehörige von Drittstaaten

§ 75 trägt dem Umstand Rechnung, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung bei Personen aus Drittstaaten durch die DKG vorgenommen wurde. Personen, die eine Anerkennung durch die DKG erhalten haben, sind zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz berechtigt. Ein durch die DKG eröffnetes Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes soll abgeschlossen werden.

Zu § 76 Weitergeltung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

§ 76 trägt dem Umstand Rechnung, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung der Dienstleistungserbringung durch die DKG durchgeführt worden ist. Personen, die eine zeitlich befristete Berechtigung zur Dienstleistungserbringung in Deutschland durch die DKG erhalten haben, sind zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz in dem dort festgestellten zeitlichen Umfang berechtigt. Ein durch die DKG eröffnetes Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes soll abgeschlossen werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift stellt durch eine entsprechende Ergänzung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Finanzierung der Ausbildungen sicher. Die Finanzierung über das Krankenhausfinanzierungsgesetz schließt gemäß § 17a Absatz 1 Satz 1 neben den Kosten der Ausbildungsstätten auch die Kosten der berufspraktischen Ausbildung und die Ausbildungsvergütung mit ein.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung unter Nummer 1, mit der geregelt wird, dass die Ausbildungsvergütungen von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und von Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten zu den von den Kostenträgern zu finanzierenden Ausbildungskosten gehören.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Verordnungsermächtigung tritt bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.